schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche, Universitäten Fribourg und Zürich

Dossier zur Akkreditierung nach PsyG | 08.02.2018

Inhalt:

Teil A – Ablauf des Verfahrens

Teil B – Antrag der AAQ

Teil C – Fremdevaluationsbericht (Expertenbericht und Stellungnahme der verantwortlichen Organisation)

Teil A
Ablauf des Verfahrens

Vorbemerkung

Akkreditierungsverfahren umfassen in der Regel vier Stufen: Selbstbeurteilung, Fremdevaluation, Entscheid und gegebenenfalls Auflagenüberprüfung.

Das Psychologieberufegesetz (PsyG) weist der AAQ in den Akkreditierungsverfahren nach PsyG die Rolle der Akkreditierungsagentur zu, d.h. die AAQ ist zuständig für die Fremdevaluation der Weiterbildungsgänge. Akkreditierungsinstanz, d.h. Entscheidinstanz für Akkreditierung nach PsyG, ist das Eidgenössische Department des Innern (EDI).

Als Agentur, die nach den Teilen 2 und 3 der European Standards and Guidelines (ESG) handelt und in EQAR registriert ist, publiziert die AAQ ihre Fremdevaluationsberichte als Teil eines Dossiers, das alle relevanten Dokumente der Fremdevaluation zusammenstellt, nachdem das EDI über die Akkreditierung entschieden hat.

Akkreditierungsentscheid des EDI

Am 23. Juni 2017 Jahr verfügte das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs *MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche, Universitäten Fribourg und Zürich.*

Ablauf der externen Evaluation

23.03.2016	Die Universitäten Fribourg und Zürich reichen das Gesuch und den Selbstevaluationsbericht ein.
11.04.2016	Das BAG bestätigt aufgrund einer formalen Prüfung, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind.
06.06.2016	Die AAQ leitet die externe Evaluation mit der Eröffnungssitzung ein.
28./29.11.2016	Die AAQ führt mit der Expertenkommission die Vor-Ort-Visite durch.
27.01.2017	Die Expertenkommission erstellt den vorläufigen Expertenbericht.
23.02.2017	Die Universitäten Fribourg und Zürich nehmen Stellung zum vorläufigen Expertenbericht.
24.02.2017	Die Expertenkommission verabschiedet den Expertenbericht und empfiehlt auf Akkreditierung mit 1 Auflage.
24.03.2017	Der Schweizerische Akkreditierungsrat in seiner Rolle als Aufsichtsorgan über die AAQ gib den Fremdevaluationsbericht und den Antrag der AAQ auf Akkreditierung mit 1 Auflage frei.
29.03.2017	Die AAQ leitet den Akkreditierungsantrag und den Fremdevaluationsbericht an das BAG weiter.

Teil B
Antrag AAQ

schweizerische agentur für akkreditierung und qualitätssicherung
agence suisse d'accréditation et d'assurance qualité
agenzia svizzera di accreditamento e garanzia della qualità
swiss agency of accreditation and quality assurance

www.aaq.ch
info@aaq.ch

Effingerstrasse 15
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50

Frau
Bettina Marti
Bundesamt für Gesundheit
DB GP / GB / WGB
Psychologieberufegesetz: Akkreditierung
Schwarzenburgstrasse 161
3003 Bern

Bern, den 29. März 2017

Antrag auf Akkreditierung
MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche, Universitäten Fribourg und Zürich

Sehr geehrte Frau Marti

Gestützt auf Artikel 15 Absatz 4 PsyG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan gemäss PsyG Antrag auf Akkreditierung des

MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche, Universitäten Fribourg und Zürich

Die AAQ stellt Antrag gestützt auf

- den Antrag der Expertenkommission im Expertenbericht vom 24. Februar 2017, die Weiterbildung MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche der Universitäten Fribourg und Zürich mit einer Auflage zu akkreditieren;

- die Prüfung des Fremdevaluationsberichtes und des Entwurfs des Antrags der AAQ auf Akkreditierung im für die interne Qualitätssicherung der AAQ zuständigen Ausschuss für Psychologieberufe am 24. März 2017;

und in Kenntnis

- der Stellungnahme der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 23. Februar 2017.

Antrag der Expertenkommission

Die Expertenkommission kommt in ihrem Expertenbericht zum Schluss, dass die Weiterbildung MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche die Vorgaben des Psychologieberufegesetzes erfülle. Es bestünde im Hinblick auf die Vorgaben nur ein Mangel, der mit der Erfüllung der vorgeschlagenen Auflage behoben werden kann.

Die Expertenkommission attestiert den Philosophischen Fakultäten der Universitäten Fribourg und Zürich, dass die Weiterbildung MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche der Universitäten Fribourg und Zürich sorgfältig konzipiert sei und auf einem detaillierten Curriculum basiere. Die Weiterbildung stelle einen Mehrwert für die Gesundheitsversorgung in der Schweiz dar und habe Pioniercharakter. In ihrem Selbstevaluationsbericht habe die verantwortliche Organisation gezeigt, dass sie um kontinuierliche Anpassung sowie Qualitätssicherung und -verbesserung bemüht ist.

Schwächen wollte die Expertenkommission nicht feststellen. Stattdessen hat sie Herausforderungen festgehalten, denen sich die Weiterbildung stellen wird. Es sind dies die Überprüfung der Eignung der Weiterzubildenden, die unterschiedliche Wahrnehmung des Praxisseminars bei den Dozierenden und den Weiterzubildenden sowie eine flexiblere Regelung der Anwesenheitspflicht bei den Theorieseminaren.

Für unzureichend gelöst hält die Expertenkommission das Rekursverfahren gemäss Akkreditierungskriterium g). Sie formuliert entsprechend eine Auflage:

– Auflage 1:
  Der Weiterbildungsgang muss die Unabhängigkeit des Rekursverfahrens sichern, den Prozess ausformulieren und den Weiterzubildenden bekannt machen.

Erwägungen der AAQ

In ihrer Analyse arbeitet die Expertenkommission deutlich heraus, dass die Weiterbildung MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche der Universitäten Fribourg und Zürich nur einen wesentlichen Mangel ausweist. Die genannte Auflage ist geeignet, den bestehenden Mangel beim Rekursverfahren rasch zu beheben.

Die Analyse der Expertenkommission bezieht sich auf alle Bestandteile der Standards, die Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar. Die Expertenkommission zeigt mit ihren Empfehlungen auf, welche Aspekte die beiden Philosophischen Fakultäten weiterentwickeln können.

Antrag auf Akkreditierung

Die AAQ beantragt die Akkreditierung der Weiterbildung MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit einer Auflage:

– Auflage 1:
  Der Weiterbildungsgang muss die Unabhängigkeit des Rekursverfahrens sichern, den Prozess ausformulieren und den Weiterzubildenden bekannt machen.

Die AAQ hält eine Frist von 12 Monaten für die Erfüllung der Auflagen für angemessen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Christoph Grolimund

Direktor

Bastien Brodard

Formatverantwortlicher PsyG

Beilagen:

Fremdevaluationsbericht vom 24. März 2017, inkl. Expertenbericht vom 24. Februar und Stellungnahme der Universität Zürich vom 23. Februar 2017.

z.K. an: verantwortliche Organisation

Teil C

Fremdevaluationsbericht vom 24.03.2017

Vorwort

Im Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz; PsyG) sind die grundlegenden Gesetzesbestimmungen zur Akkreditierung von Weiterbildungsgängen enthalten. [1] Für die Umsetzung dieser Bestimmungen ist das Eidgenössische Departement des Innern EDI bzw. das Bundesamt für Gesundheit BAG als federführendes Amt zuständig. Die zentrale Überlegung, welche hinter diesen Artikeln steht, ist, zum Schutz und zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit für qualitativ hochstehende Weiterbildungen zu sorgen, damit gut qualifizierte und fachlich kompetente Berufspersonen daraus hervorgehen. Diejenigen Weiterbildungsgänge, welche die Anforderungen des PsyG erfüllen, werden akkreditiert. Die jeweilige verantwortliche Organisation erhält die Berechtigung zur Vergabe eidgenössischer Weiterbildungstitel.

Darüber hinaus stellt die Akkreditierung vor allem auch ein Instrument dar, welches den Verantwortlichen die Möglichkeit bietet, zum einen ihren Weiterbildungsgang selber zu analysieren (Selbstevaluation) und zum anderen von den Einschätzungen und Anregungen externer Expertinnen und Experten zu profitieren (Fremdevaluation). Das Akkreditierungsverfahren trägt somit dazu bei, einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätssicherung und -entwicklung in Gang zu bringen bzw. aufrechtzuerhalten und eine Qualitätskultur zu etablieren.

Gegenstand der Akkreditierung sind die Weiterbildungsgänge in Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, Klinischer Psychologie, Neuropsychologie und Gesundheitspsychologie, für die laut Gesetz die Schaffung eidgenössischer Weiterbildungstitel vorgesehen ist.

Ziel der Akkreditierung ist festzustellen, ob die Weiterbildungsgänge mit den gesetzlichen Anforderungen übereinstimmen. Das bedeutet in erster Linie die Beantwortung der Frage, ob die entsprechenden Bildungsangebote so beschaffen sind, dass für die Weiterzubildenden das Erreichen der gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele[2] möglich ist.

Das PsyG stellt bestimmte Anforderungen an die Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe, die im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft werden.

Diese Anforderungen sind im Gesetz in Form von Akkreditierungskriterien festgehalten[3]. Eines dieser Kriterien nimmt Bezug auf die Weiterbildungsziele und die angestrebten Kompetenzen der künftigen Berufspersonen. [4] Zur Überprüfung der Erreichbarkeit dieser Ziele hat das EDI/BAG in Zusammenarbeit mit der schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) sowie unter Einbezug von Fachpersonen aus dem Bereich der Psychologieberufe Qualitätsstandards formuliert[5]; sie behandeln die Bereiche Leitbild/Ziele, Rahmenbedingungen, Inhalte, Weiterzubildende, Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Qualitätssicherung/Evaluation.

Die Akkreditierungskriterien und die Qualitätsstandards dienen als Grundlage für die Analyse des eigenen Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation) und werden von den externen Expertinnen und Experten überprüft (Fremdevaluation). Die Standards müssen in der Summe, die Akkreditierungskriterien je einzeln als erfüllt bzw. teilweise erfüllt beurteilt werden, damit ein positiver Akkreditierungsentscheid gefällt wird. Ist ein Akkreditierungskriterium nicht erfüllt, kann der Weiterbildungsgang nicht akkreditiert werden.

---

[1] Artikel 11 ff., Artikel 34 und 35, Artikel 49 PsyG

[2] Artikel 5 PsyG

[3] Artikel 13 PsyG

[4] Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PsyG

[5] Verordnung des EDI über den Umfang und die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe

Inhalt

Vorwort .....

1 Das Verfahren 1

1.1 Die Expertenkommission 1

1.2 Der Zeitplan 1

1.3 Der Selbstevaluationsbericht 2

1.4 Die Vor-Ort-Visite 2

2 MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche 2

3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht) 4

3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards 4

Prüfbereich 1 – Leitbild und Ziele 4

Prüfbereich 2 – Rahmenbedingungen der Weiterbildung 6

Prüfbereich 3 – Inhalte der Weiterbildung 11

Prüfbereich 4 – Weiterzubildende 18

Prüfbereich 5 – Weiterbildnerinnen und Weiterbildner 20

Prüfbereich 6 – Qualitätssicherung und Evaluation 22

3.2 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs. 1) 24

3.3 Stärken-/Schwächenprofil des MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche 25

4 Stellungnahme 27

4.1 Stellungnahme der Universitäten Fribourg und Zürich 27

4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme der Universitäten Fribourg und Zürich 27

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsanträge der Expertenkommission 27

6 Anhänge 27

1 Das Verfahren

Am 23. März 2016 haben die Universitäten Fribourg und Zürich (Philosophische Fakultäten) als verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht bei der Akkreditierungsinstanz, dem Eidgenössischen Departement des Innern EDI bzw. beim Bundesamt für Gesundheit BAG eingereicht.

Die Universitäten Fribourg und Zürich streben mit dem vorliegenden Ausbildungscurriculum die Anerkennung für den Fachtitel Psychotherapie an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass Gesuch und Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Am 11. April 2016 hat das BAG die Universitäten Fribourg und Zürich über die positive formale Prüfung informiert und mitgeteilt, dass das Gesuch an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet wird.

Die Eröffnungssitzung für die Akkreditierung des MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche fand am 6. Juni 2016 statt. Die AAQ stellt in diesem Verfahrensabschnitt eine Longlist zusammen.

1.1 Die Expertenkommission

Die Expertenkommission wurde auf Basis einer 15 Namen umfassenden Liste potentieller Expertinnen und Experten zusammengestellt, welche aufgrund einer Profildiskussion mit den Universitäten Fribourg und Zürich erarbeitet wurde. Diese Longlist wurde durch den schweizerischen Akkreditierungsrat am 16. September 2016 genehmigt. Die Auswahl der Expertinnen und Experten wurde daraufhin von der AAQ vorgenommen und den Universitäten Fribourg und Zürich am 27. September 2016 schriftlich kommuniziert.

Die Expertenkommission setzt sich wie folgt zusammen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prof. Dr. Hanna Christiansen, Klinische Kinder- und Jugendpsychologie an der Philipps-Universität Marburg, Deutschland
- Prof. Dr. Alexander Grob, Ordinarius für Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie Leiter Studiengangkommission MAS Kinder- und Jugendpsychologie, Universität Basel, Schweiz, als peer leader (Sprecher der Expertenkommission)
- Dr. Reto Volkart, Leiter ZEPT - Zentrum für Psychotherapie, Zürich

1.2 Der Zeitplan

23/03/2016	Gesuch Universitäten Fribourg und Zürich und Abgabe Selbstevaluationsbericht
11/04/2016	Bestätigung BAG positive formale Prüfung
06/06/2016	Eröffnungssitzung Akkreditierungsverfahren
16/09/2016	Bestätigung Longlist schweizerischer Akkreditierungsrat
28/11/2016	Vor-Ort-Visite
27/01/2017	Vorläufiger Expertenbericht
23/02/2017	Stellungnahme Universitäten Fribourg und Zürich
24/02/2017	Definitiver Expertenbericht
24/03/2017	Genehmigung durch den schweizerischen Akkreditierungsrat
28/03/2017	Abgabe Akkreditierungsunterlagen an das BAG/EDI

1.3 Der Selbstevaluationsbericht

Die Universitäten Fribourg und Zürich setzten zur Vorbereitung des Selbstevaluationsberichts eine Steuerungsgruppe ein, die sich aus 6 Personen zusammensetzte. Der Bericht folgt hinsichtlich Aufbau und Struktur den Vorgaben des BAG und erfüllt die formalen Anforderungen. Die beigefügten Anhänge komplettieren den Bericht.

Die Expertenkommission schätzt den ausführlichen und differenzierten Bericht. Sie erwähnt namentlich, dass die Umsetzung von Empfehlungen aus vorangegangenen Verfahren zur externen Evaluation dokumentiert ist. Die Expertin und die beiden Experten haben im Lauf der Vorbereitung auf das Akkreditierungsverfahren beim Weiterbildungsgang um zusätzliche Unterlagen gebeten, die an der Vor-Ort-Visite zur Verfügung standen, was ausdrücklich verdankt wurde:

- Je mindestens ein Beispiel für einen Fall- und Interventionsbericht
- Beispiele von Masterarbeiten mit Rückmeldung der Prüfenden
- Beispiele für empirische Studien aus Forschungsarbeiten, welche an den psychotherapeutischen Ambulanzen durchgeführt wurden.

Insgesamt erlaubten die vorgelegten Unterlagen der Expertenkommission, ein umfassendes Bild des Weiterbildungsgangs zu gewinnen.

1.4 Die Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite fand vom 28. bis 29. November 2016 (1 ½ Tage) in den Räumlichkeiten der Universität Fribourg statt und war aufgefächert in Interviews mit unterschiedlichen Ansprechgruppen, Feedbackrunden innerhalb der Expertenkommission sowie der Vorbereitung des Debriefings und des Expertenberichts. Die Gespräche wurden zu Schwerpunkten geführt, die vor der Visite bekannt gegeben worden waren, sowie zu weiteren Punkten, die zu Beginn der jeweiligen Gesprächsrunde genannt wurden.

Die Gespräche waren geprägt von einer offenen, konstruktiven Atmosphäre und ermöglichten der Expertenkommission, den Weiterbildungsgang der Universitäten Fribourg und Zürich vertieft zu verstehen und zu analysieren (vgl. Kap. 3). Die Rückmeldungen der verschiedenen Anspruchsgruppen waren offen und konsistent. Organisatorisch war die Vor-Ort-Visite seitens des MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche bestens vorbereitet.

2 MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche

Mit diesem Weiterbildungsgang bieten die Universitäten Zürich und Fribourg die Möglichkeit, eine Berufsausbildung in Psychotherapie im Sinne des Psychologieberufegesetzes (PsyG) zu durchlaufen und abzuschliessen. Die philosophische Fakultät der Universität Zürich hat dabei die Federführung (Geschäftsleitung). Die Zusammenarbeit mit der philosophischen Fakultät der Universität Fribourg ist in einer Kooperationsvereinbarung geregelt. Im Sinne des PsyG bilden die philosophischen Fakultäten der Universität Zürich und der Universität Fribourg gemeinsam die für den Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation (gemäss Art. 14. Abs. 1).

Die Studienleitung ist zu gleichen Teilen aus den beiden Universitäten und der Fachwelt zusammengesetzt, das Präsidium wechselt alle 2 Jahre von Zürich nach Fribourg und umgekehrt. Die Weiterbildung muss selbsttragend sein, also von den Beiträgen der Teilnehmenden finanziert werden, wobei Overheadabgaben an die Universitäten zu entrichten sind.

Der Weiterbildungsgang besteht seit 1996 und nimmt alle zwei Jahre neue Teilnehmende auf. Im Januar 2017 wird die elfte Durchführung des Weiterbildungsgangs gestartet. Es handelt sich um das erste Weiterbildungsangebot in der Schweiz, in dem kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche gelehrt wird.

Die aktuell angebotenen 33 Kurse werden berufsbegleitend jeweils am Freitag beziehungsweise Freitag und Samstag angeboten. Die Kurse können in 4 bis 6 Jahren abgeschlossen werden, begründete Verlängerungen sind möglich. Begleitend dazu finden spezielle Praxisseminare und alle anderen vom PsyG geforderten Weiterbildungsteile statt. In deren Verlauf verfassen die Weiterzubildenden 6 Fallberichte und 4 Interventionsberichte, wobei sie in der Supervision begleitet und fachlich überwacht werden.

Bei der Aufnahme wird darauf geachtet, dass die Weiterzubildenden in einer psychosozialen Einrichtung arbeiten, in der psychische Störungen behandelt werden. Die Weiterbildung befähigt zu den folgenden Fachtiteln:

- Eidgenössisch anerkannter Psychotherapeut und
- Fachpsychologin für Psychotherapie FSP.

Wenn eine Masterarbeit verfasst und akzeptiert wird, vergeben die beiden Universitäten gemeinsam den gemäss schweizerischem und europäischem Qualifikationsrahmen definierten universitären Titel «Master of Advanced Studies», MAS.

Bisher haben insgesamt 94 Personen die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen. Mehrere Jahrgänge sind noch in Weiterbildung (mit Startjahr 2015 und früher). Der aktuelle zehnte Jahrgang umfasst 30 Studierende und damit ausnahmsweise mehr als die angestrebte Gruppengrösse von 24 Weiterzubildenden.

Der Lehrkörper besteht aus einer Gruppe von 24 Dozierenden, rund 50 Supervisorinnen und Selbsterfahrungstherapeuten sowie 12 Personen, die für das klinische Praxisseminar verantwortlich sind. Eine Studienleitungsorganisatorin in Zürich und eine Studienleitungskoordinatorin in Fribourg sorgen für den reibungslosen Ablauf der Weiterbildung.

3 Die Fremdevaluation durch die Expertenkommission (Expertenbericht)

3.1 Die Bewertung der Qualitätsstandards

Prüfbereich 1 – Leitbild und Ziele

Standard 1.1 – Leitbild

a. Das Selbstverständnis, die Grundprinzipien sowie die Ziele der für den Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation (nachfolgend: verantwortliche Organisation) sind in einem Leitbild formuliert und publiziert.

Das Leitbild erscheint in seiner auf dem Web zugänglichen Form unter „Inhalt der Weiterbildung“ und „Theoretische Ausrichtung“. Diesen beiden Texten vorangestellt ist ein allgemeiner Steckbrief unter dem Titel „Was zeichnet uns aus?“.

Das Leitbild führt ein, was von der Anwendung der kognitiven Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen erwartet werden darf und präzisiert, dass die Interventionen an die jeweilige soziale Situation beziehungsweise das System des Kindes oder Jugendlichen angepasst werden. Ziel der Weiterbildung sei es, « Behandlungsmöglichkeiten mit gutem Evidenznachweis an angehende PsychotherapeutInnen zu vermitteln und so die Zugänglichkeit wirksamer Behandlungen zu fördern. »

In dem von der verantwortlichen Organisation publizierten Leitbild vermisst die Expertenkommission eine Erklärung, inwiefern es sich um eine evidenzbasierte Therapieform handelt und wie dies belegt wird, namentlich bei Therapien vor dem Hintergrund einer Abweichung von der Regelentwicklung. Es gehört nach ihrer Ansicht zu den Grundprinzipien, dies für Interessierte an der Weiterbildung und andere Anspruchsgruppen im Leitbild darzulegen.

Bei der Selbstevaluation der Inhalte der Weiterbildung (Prüfbereich 3) und in den Gesprächen an der Vor-Ort-Visite zeigte sich die zentrale Stellung, welche die Anwendung des SORCK-Modells als Behandlungs- und Störungsmodell in der Weiterbildung hat. F.H. Kanfer und Andere beschreiben dies als Modell für einen fortlaufenden Beeinflussungskreislauf, bestehend aus **S**timulus – **O**rganismusvariablen – **R**eaktion – Kontingenzverhältnis (mit **C**) – **K**onsequenz.

Die Expertenkommission regt dazu an, dass im Leitbild die Anwendung dieses Modells seiner tatsächlichen Stellung entsprechend erwähnt und inhaltlich kurz skizziert wird.

Der Standard ist erfüllt.

Die Expertenkommission empfiehlt, die vorhandene Evidenz für die Wirkung kognitiver Verhaltenstherapie bei psychischen Störungen im Kindes- und Jugendalter im Leitbild zu verankern.

b. Aus dem Leitbild geht hervor, welche Schwerpunkte im Weiterbildungsgang gesetzt werden. Die Schwerpunktsetzung wird begründet.

Die Expertenkommission würdigt, dass das Bezugssystem Familie, sowie der Bezug zu anderen Ausprägungen der sozialen Situation zu den Grundprinzipien der Weiterbildung gehört. Nach Aussage von Mitgliedern der Studienleitung an der Vor-Ort-Visite sollten die Dozierenden immer auch systemisch arbeiten. Die Experten haben jedoch festgestellt, dass dies im Curriculum nur wenig zur Geltung kommt.

Gemäss Selbstbeurteilungsbericht wird neu ein Schwerpunkt zur vorhandenen Evidenz über die Wirksamkeit der kognitiven Verhaltenstherapie bei psychischen Störungen im Kindes- und

Jugendalter gesetzt, zudem über die differentielle Wirksamkeit von Strategien der kognitiven Verhaltenstherapie.

Zukünftige und aktuelle Weiterzubildende zeigten sich mit der im Leitbild beschriebenen Schwerpunktsetzung zufrieden. Sie betonen, dass sie an der Weiterbildung den Praxisbezug des psychologischen Psychotherapeuten und die Ausrichtung auf Kinder und Jugendliche besonders schätzen.

Der Standard ist erfüllt.

Die Expertenkommission empfiehlt der Studienleitung, die im Bericht genannte Schwerpunktsetzung im Curriculum umzusetzen, namentlich den Einbezug des systemischen Ansatzes, wie er im Leitbild genannt wird.

Standard 1.2 – Ziele des Weiterbildungsgangs

a. *Die einzelnen Lernziele sind ausformuliert und publiziert. Ihr Beitrag zur Zielsetzung des Weiterbildungsgangs ist beschrieben. Die Lernziele nehmen die Weiterbildungsziele des Psychologieberufegesetzes[6] auf.*

Im Anhang des Selbstevaluationsberichts sind für alle Kurse, die im Rahmen des Weiterbildungsteils „Wissen und Können“ angeboten werden, die Lernziele formuliert. Für die anderen nach PsyG vorgesehenen Teile der Weiterbildung stehen die Lernziele in den Weiterbildungszielen des Weiterbildungsgangs, die auf der Webseite publiziert sind. Die Expertenkommission regt an, die Sichtbarkeit der Lernziele der einzelnen Kurse und des Praxisseminars für ein interessiertes Publikum sicherzustellen.

Die Lernziele nehmen die Weiterbildungsziele des Psychologieberufegesetzes explizit auf. Sie tragen zur gewählten Breite des Weiterbildungsgangs bei. Einschränkend dazu wurde in den Gesprächen vor Ort angemerkt, dass der Umgang mit chronischen Krankheiten und Psychosomatik nur an zwei Kurstagen behandelt wird. Dies steht zwar in Übereinstimmung mit dem Leitbild des Weiterbildungsgangs, dürfte jedoch in der klinischen Praxis als Arbeitsgrundlage fehlen.

Dieser Einschränkung steht der ebenfalls an der Vor-Ort-Visite gehörte Befund entgegen, dass die Weiterbildung genug breit sei und die nötigen Ressourcen vermittle, um Lücken zu identifizieren und diese bei Bedarf zu schliessen, zum Beispiel im Rahmen der Supervision, welche sowohl die Weiterbildung als auch die spätere berufliche Tätigkeit begleitet.

Weiterzubildende ihrerseits haben in der Weiterbildung zum Teil Wiederholungen des Studiums in Psychologie festgestellt. In dieser Hinsicht könnten die Ziele und Gewichtung der Weiterbildungsteile überprüft werden.

Der Standard ist erfüllt.

b. *Die Lerninhalte sowie die Lehr- und Lernformen sind auf die Zielsetzung des Weiterbildungsgangs und seine Lernziele ausgerichtet.*

Die Lerninhalte richten sich nach den oben besprochenen Lernzielen. Die Kombination aus Kursen zu Wissen und Können sowie Einüben der Interventionen im Rahmen des klinischen Praxisseminars, der Supervision und der eigenen psychotherapeutischen Arbeit richten die Weiterbildung auf das Ziel aus, die Weiterzubildenden zu reflektiertem und selbstständigem Handeln in kritischen Situationen zu befähigen.

[6] Artikel 5 PsyG

Die Expertenkommission ist hier insbesondere der Frage nachgegangen, ob bei 24 oder mehr Teilnehmenden die Lehr- und Lernformen den Lernzielen noch gerecht werden. Von der Studienleitung wurde dazu festgehalten, dass der Weiterbildungsgang erst ab 20 Teilnehmenden finanziell tragbar sei und eine Anzahl von 20 bis 24 Weiterzubildenden pro Jahrgang abgestrebt werde. Die ungewohnt hohe Zahl von 30 Teilnehmenden bilde dabei die Ausnahme.

Die Studienleitung argumentiert, dass ein Referat mit 16 oder 25 Teilnehmenden keinen Unterschied in der Lernform ausmache. Die Kurse laufen auch mit 30 Personen gut und es gebe keine negativen Rückmeldungen. Einzelne Kurse würden von zwei Dozierenden bestritten, wobei dies eher inhaltliche als didaktische Gründe habe. Die Experten regen an, dass die Dozierenden in den Kursen vermehrt Kleingruppen bilden, wenn immer dies in Anbetracht der Lerninhalte angezeigt ist.

In den anderen Weiterbildungsteilen sind Gruppen von 5-7 Personen eingeteilt, also in Selbsterfahrungs- respektive Supervisionsgruppen sowie Praxisseminaren. Die übrigen Weiterbildungsteile laufen im Einzelsetting ab.

Die Weiterzubildenden ziehen 20 Teilnehmende gegenüber 30 vor. Sie geben aber auch zu bedenken, dass die 30 KollegInnen für die Bildung eines grossen Netzwerks hinwiederum ein Vorteil sind.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 2 – Rahmenbedingungen der Weiterbildung

Standard 2.1 – Zulassung, Dauer und Kosten

a. *Die Zulassungsbedingungen und die Dauer der Weiterbildung sind in Übereinstimmung mit dem Psychologieberufegesetz[7] geregelt und veröffentlicht.*

Beschreiben und analysieren Sie die Prozesse, Massnahmen, Reglemente usw.

Die Zulassungsbedingungen sind veröffentlicht und verlangen die Erfüllung der im Psychologieberufegesetz verlangten Voraussetzungen. Ausserdem muss von den Kandidierenden der Nachweis erbracht werden, dass sie eigene Fälle therapieren. Spätestens ab dem zweiten Semester müssen sie diese Fälle im Rahmen der Weiterbildung supervidieren lassen.

Die persönliche Eignung der Kandidierenden wird in einem halbstrukturierten Interview von 30 bis 45 Minuten Dauer von einem der beiden Co-Direktoren des Weiterbildungsgangs erhoben. Laut deren Aussage ist die Erfassung der nötigen Angaben während der angegebenen Dauer möglich. Dabei werden eng mit der Person zusammenhängende Fragen wie die finanziellen Aufwendungen und die Aussicht auf eine klinische Praxisstelle angesprochen. Weiterzubildende schildern das Aufnahmegespräch als sinnvolle Sensibilisierung im Hinblick auf den Weg durch die Weiterbildung.

Die Experten fragten im Detail nach möglichen Nachteilen, welche sich daraus ergeben, dass das Aufnahmegespräch von einer einzelnen Person geführt wird. Sie haben dazu in Erfahrung gebracht, dass nach Erfahrung der Studienleitung konkrete Anmeldungen zum Weiterbildungsgang erst nach einer positiven Selektion erfolgen. Ausserdem werde im Gespräch die Psychotherapie als eine harte berufliche Karriere dargestellt. Es kommt denn

[7] Artikel 6 und 7 PsyG

auch in etwa 10% der Bewerbungen zu Absagen, wobei manchmal sprachliche Barrieren oder finanzielle Unwägbarkeiten den Ausschlag geben.

Eine abgelehnte Bewerbung ist nach Angaben der Direktion nicht rekursfähig, da die Universitäten die im PsyG verankerte Regel zur Anwendung bringen, wonach kein Anspruch auf einen Weiterbildungsplatz besteht.

Ergibt sich aufgrund des Aufnahmegesprächs Unsicherheit in Bezug auf die Studierfähigkeit und Berufsbefähigung, besprechen sich die beiden Direktionsmitglieder untereinander und können ein zweites Gespräch ansetzen. Im Zweifel wird auf Aufnahme entschieden.

Angesichts dieser Sachlage schlagen die Experten vor, die Beteiligung einer zweiten Person oder von zwei weiteren Personen am Gespräch zu prüfen. Dazu könnten Ambulanzleiterinnen und/oder ein anderes Mitglied des Leitungsgremiums beigezogen werden, im Sinne der Sicherung von Strukturen des Weiterbildungsgangs, also als Vermittlung von Know-how an weitere Akteure des Weiterbildungsgangs. Grundsätzlich sei dagegen nichts einzuwenden; die befragten Gesprächspartner geben aber zu bedenken, dass auch dies keinen 100% Schutz vor möglichen Fehleinschätzungen angesichts der langen Dauer der Weiterbildung und bezüglich ungeeigneter Kandidierender biete, die sich möglicherweise nicht für eine Karriere in Psychotherapie eignen. Ausserdem müssten die Mehrkosten zusätzlich abgedeckt werden.

In 20 Jahren mussten bisher drei Personen nachträglich von der Weiterbildung ausgeschlossen werden. Zudem wird auf den Erfolgsausweis bei den Absolventen hingewiesen, der an ihrer später erreichten beruflichen Stellung gemessen wird.

Die Dauer der Weiterbildung ist in Übereinstimmung mit dem PsyG geregelt. Die Mindestdauer von vier Jahren kann allerdings selten eingehalten werden. Die grösste Herausforderung ist es dabei, in der gegebenen Zeitspanne geeignete praktische Fälle zu bearbeiten und supervidieren zu lassen.

Der Standard ist erfüllt.

Die Expertenkommission empfiehlt zu erwägen, die Aufnahmegespräche mit zwei oder drei Personen von Seiten des Weiterbildungsgangs durchzuführen.

b. Die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung sind transparent ausgewiesen und publiziert. Es ist ersichtlich, aus welchen Teilkosten sich die Gesamtkosten zusammensetzen.

Die Kosten werden aufgeteilt in feste Kosten, die an der Universität anfallen, und Kosten, welche für die von den Teilnehmenden selber organisierten Weiterbildungsinhalte anfallen, sind detailliert ausgewiesen. Wie erwähnt wird im Aufnahmegespräch auch auf die zu erwartenden Kosten eingegangen.

Die Weiterzubildenden bestätigen, dass die zu erwartenden Kosten transparent ausgewiesen werden. Die Möglichkeit, in Raten zu zahlen, wird angeboten. Üblicherweise erfolgt die Zahlung an den Weiterbildungsgang semesterweise; andere Leistungserbringer, wie Selbsterfahrungstherapeuten, verrechnen ihre Kosten separat.

Des Weiteren zeigte es sich, dass die Weiterbildungskosten in manchen Kantonen nicht von der Steuer abgezogen werden können. Dazu empfehlen die Weiterbildungsverantwortlichen, nicht locker zu lassen und den Abzug jeweils erneut zu beantragen.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 2.2 – Organisation

a. *Die verschiedenen Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe innerhalb des Weiterbildungsgangs sind festgelegt und für die verschiedenen Anspruchsgruppen, insbesondere für die Weiterzubildenden, einsehbar.*

Die Gremien des Weiterbildungsgangs sind in den Unterlagen und auf der Webseite einsehbar. Die Trägerschaft der Weiterbildung obliegt den Philosophischen Fakultäten der Universitäten Fribourg und Zürich. Die Geschäftsleitung ist an der Universität Zürich angesiedelt, die gegenüber der Uni Fribourg rechenschaftspflichtig ist. Das Controlling wird von der Universität Zürich durchgeführt, wonach es von den beiden Fakultäten verabschiedet werden muss.

Eine Schlüsselrolle haben die zwei Mitglieder des Direktoriums. Die sechsköpfige Studienleitung trifft sich in der Regel zweimal jährlich; zudem findet ein reger Austausch informell statt. Mit beratender Stimme nimmt auch die Studienkoordinatorin an den Sitzungen der Studienleitung teil. Sie hat im Jahr 2015 selber die Weiterbildung angefangen, und bringt in den Leitungsgremien hauptsächlich den Standpunkt der Weiterzubildenden ein.

Das Sekretariat in Zürich führt alle Kontakte zu den Weiterzubildenden, inklusive die Rechnungsstellung, organisiert die Kurse im Kontakt mit den Dozierenden, regelt Spesen, Übernachtungen usw. Diese Aufgaben obliegen der Studienleitungsorganisatorin. Die Terminplanung erweist sich generell als aufwendig: Weiterzubildende sind in den Arbeitsprozess eingebunden, zugleich haben sie familiäre Verpflichtungen, die verfügbaren Termine der Dozierenden sind rar, usw. Die 40 Stellenprozente für Studienorganisation sind knapp bemessen; allerdings können gewisse Aufgaben punktuell intern umverteilt werden, auf eine Praktikantin.

Wie in der Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Universitäten vorgesehen, steht dem Weiterbildungsgang ein wissenschaftlicher Beirat mit beratender Funktion zur Verfügung. Dieser setzt sich hauptsächlich aus Personen zusammen, die früher im Aufbau und Betrieb des Weiterbildungsgangs Schlüsselrollen innehatten. Gemäss Aussagen an der Vor-Ort-Visite hat dieser Beirat allerdings noch nicht zu seiner Rolle gefunden. Angesichts der in den Gesprächen vor Ort dargelegten Stellung des Beirats regt die Expertenkommission an, die bisherigen Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats in einen neu zu schaffenden "Ehren-Club" (honorary board oder ähnlich) aufzunehmen, und den wissenschaftlichen Beirat durch geeignete aktive Fachpersonen zu ersetzen, mit konkreten Zielen und einer Agenda.

Bei den Gremien des Weiterbildungsgangs ist eine zwei Psychotherapeuten umfassende Rekurskommission aufgeführt. Zudem wird die Webadresse der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen angegeben. Angeblich verlangen die beiden Universitäten vom MAS die Einsetzung einer Rekurskommission bestehend aus zwei ausgewiesenen Fachleuten.

Gemäss Informationen an der Vor-Ort-Visite sollen Rekurse zuerst an diese interne Rekurskommission gerichtet werden, letztinstanzlich würde die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen entscheiden; dieses Vorgehen ist aber nirgends explizit festgehalten und den Weiterzubildenden auch nicht bekannt. Es liegen auch keine Angaben vor, wie die beiden Vertreter der Rekurskommission im Rekursfall vorgehen müssen. Den Experten wurde nicht klar, wie die beiden genannten Rekurspersonen eingesetzt wurden und welche konkreten Aufgaben sie haben. Hier besteht nach dem Dafürhalten der Expertenkommission Regelungsbedarf.

Die Rekurskommission ist den Weiterzubildenden gemäss Aussagen an der Vor-Ort-Visite nicht bekannt. Bei kleineren Anliegen wenden sie sich an die Studienleitungsorganisatorin als Ansprechperson, wenn zum Beispiel Kurstermine inkompatibel sind und verschoben werden sollten. Die Weiterzubildenden anerkennen aber, dass eine Ombudsstelle eine sinnvolle Rolle

bei Differenzen mit der Studienleitung haben könnte. Die Experten schlagen denn auch die Bildung einer solchen Stelle vor; als Vorteil führen sie an, dass eine Beschwerde nicht aktenkundig wird, solange sie bei der Ombudsstelle vorgebracht wird.

Der Standard ist teilweise erfüllt.

Die Expertenkommission empfiehlt dem Weiterbildungsgang zu erwägen, den Beirat durch neue Akteure zu ergänzen und ihn vermehrt aktiv zu nutzen, zum Beispiel in der Curriculumsentwicklung.

Die Expertenkommission empfiehlt weiter, die Rekurskommission ins Organigramm aufzunehmen, das Vorgehen im Beschwerde- und Rekursfall explizit darzulegen und für alle Beteiligten transparent zu machen. Zudem sollte die Wahl und die Aufgabe der beiden Rekurspersonen transparent formuliert werden.

Die Expertenkommission empfiehlt dem Weiterbildungsgang zu erwägen, eine niederschwelligere Stelle vor dem formellen Beschwerdeweg als vermittelnde Instanz vorzuschalten und den Weiterzubildenden zugänglich zu machen.

Zum Akkreditierungskriterium g. formuliert die Expertenkommission die folgende Auflage:

Der Weiterbildungsgang muss die Unabhängigkeit des Rekursverfahrens sichern, den Prozess ausformulieren und den Weiterzubildenden bekannt machen.

b. Die verschiedenen Rollen und Funktionen der verschiedenen Weiterbildnerinnen und Weiterbildner[8] innerhalb eines Weiterbildungsgangs sind definiert und angemessen getrennt[9].

Die Rollen der für die Vermittlung der unterschiedlichen Inhalte der Weiterbildung verantwortlichen Personen sind definiert. Es wird namentlich zwischen der internen und der externen Supervision unterschieden. Erstere dient der hohen Verzahnung zwischen „Wissen und Können“ und Supervision, letztere soll neue bereichernde Elemente in die Weiterbildung bringen.

Zur Trennung verschiedener Rollen und Funktionen wird festgehalten, dass die beiden Direktoriumsmitglieder, die ja die Aufnahmegespräche führen, unterrichten und Gruppensupervision anbieten, keine Selbsterfahrungskurse durchführen, um die Trennung zwischen Wissensvermittlung und persönlicher Analyse zu gewährleisten. Ausserdem gilt, dass Supervision und Selbsterfahrung nicht im gleichen Zeitraum bei derselben Person belegt werden darf. In Abweichung dieser Regel bietet ein Mitglied der Studienleitung Gruppen-Selbsterfahrung und interne Supervision an. Damit kann sie selber Gruppenmitglieder der Selbsterfahrung supervidieren. Die Trennung der beiden Rollen wird dadurch gewährleistet, dass die Gruppen-Selbsterfahrung einzig auf Themen der Verhaltenstherapie, und damit auf die berufliche Rolle der Weiterzubildenden bezogen ist. Es geht zum Beispiel um die Reflexion eigener Emotionen und eigener Konflikte im Patientenkontakt. Für die Supervision und die Selbsterfahrung publiziert die Studienleitung eine Liste mit den empfohlenen Supervisorinnen respektive Therapeuten.

Eine weitere Überschneidung von Rollen und Funktionen ergibt sich, wenn die Arbeitgeberin an der klinischen Praxisstelle zugleich externe Supervisorin der Weiterzubildenden ist. Bis zu 30 Stunden externe Supervision an der Praxisstelle können für die Weiterbildung angerechnet

[8] Dozentinnen und Dozenten, Supervisorinnen und Supervisoren, Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

[9] So ist z.B. zu vermeiden, dass sämtliche Supervisions- und Selbsterfahrungsstunden eines Weiterzubildenden bei der gleichen Person absolviert werden.

werden. Dabei stellt sich die Frage, ob die Korrektur der Fallberichte und andere Leistungen, die in der Betreuung der Weiterzubildenden über die Pflichten eines Arbeitgebers hinausgehen, von den Supervisoren oder deren Arbeitgeber (Klinik usw.) separat verrechnet werden können.

An der Vor-Ort-Visite hiess es, dass die betroffenen Supervisorinnen sich darüber informieren wollen, wie die Korrektur und Prüfung der Fallberichte in Rechnung gestellt werden kann, die im Rahmen der klinischen Praxis von den Weiterzubildenden erstellt werden.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 2.3 – Ausstattung

a. *Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanzielle, personelle und technische Ausstattung die ziel- und qualitätsgerechte Durchführung der gesamten Weiterbildung mit ihren einzelnen Teilen erlaubt.*

Beschreiben und analysieren Sie die Prozesse, Massnahmen, Reglemente usw.

Die finanzielle Ausstattung des Weiterbildungsgangs ist mit der Verrechnung der Leistungen für 20 Teilnehmende möglich. Der laufende Jahrgang mit 30 Personen bildet eine Ausnahme. Damit können namentlich die Zusatzausgaben für die Akkreditierung gedeckt werden. Rückstellungen aus den 20 Jahre Laufzeit der Weiterbildung erlauben die Kostendeckung in Zeiten mit weniger als 20 Teilnehmenden. 25% der Einnahmen sind mit Raummiete und Overhead gebunden, zudem müssen Büroräume gemietet werden.

Der Ausbildungsvertrag garantiert den Weiterzubildenden die Erbringung der vereinbarten Lehr- und Betreuungsleistungen. Andererseits schafft der Vertrag eine Hürde, den Weiterbildungsgang kurzentschlossen und unreflektiert abzubrechen, indem er von den Weiterzubildenden verlangt, einen Studienabbruch zu begründen.

Auf entsprechende Nachfrage erklären die Verantwortlichen, dass keine Querfinanzierung der Weiterbildung aus Ambulatorien geleistet wird und auch keine Einnahmen aus Patientenbehandlungen dem Weiterbildungsgang gutgeschrieben werden.

Die Expertenkommission interessierte sich für die Frage, ob die Leitungsgremien für die nachhaltige Durchführung der gesamten Weiterbildung breit genug aufgestellt seien. Dazu wurde bemerkt, dass das Ausscheiden eines Direktoriumsmitglieds in der Vergangenheit erfolgreich aufgefangen wurde und dass die regelmässige Verpflichtung von externen Referenten in den Workshops der Weiterbildung die nötige Breite gebe.

Der Standard ist erfüllt.

b. *Die technische Infrastruktur an den Weiterbildungsorten ist zeitgemäss. Sie erlaubt den Einsatz verschiedener Lehr- und Lernformen.*[10]

Die geschilderten Voraussetzungen in den Weiterbildungszentren der beiden Universitäten bieten offensichtlich die nötige Infrastruktur. Sie erlauben namentlich die Bildung von Kleingruppen von 5-7 Weiterzubildenden. Als Beispiel wurde zudem auf die technische Möglichkeit hingewiesen, Behandlungen mit Einwegscheiben oder Kameras online zu supervidieren.

Der Standard ist erfüllt.

[10] z.B. Videoaufnahmen von Rollenspielen und Therapiesitzungen

Prüfbereich 3 – Inhalte der Weiterbildung

Standard 3.1 – Grundsätze

a. *Die Weiterbildung vermittelt umfassendes, wissenschaftlich fundiertes und empirisch gesichertes Wissen und Können, das in der psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums psychischer Störungen und Erkrankungen anwendbar ist.*

Der Weiterbildungsgang vermittelt mit seinem Kursprogramm und den anderen Weiterbildungsteilen das vom Standard geforderte umfassende, wissenschaftlich fundierte Wissen und Können und setzt einen Schwerpunkt bei Kindern und Jugendlichen. Gemäss Selbstevaluationsbericht ist die Kombination der gut evaluierten kognitiven Verhaltenstherapie unter Einbezug des jeweiligen an die Entwicklung angepassten Systems eine klare Stärke des Weiterbildungsganges. Die KVT-Interventionen basieren auf Studien zur experimentellen Psychopathologie zur Identifikation von ätiologischen Faktoren sowie auf den Ergebnissen der Psychotherapiewirksamkeitsforschung. Dazu wird ergänzt, dass der Transfer der Evidenz auf den Einzelfall und somit den einzelnen Patienten im Vordergrund steht.

Die Expertenkommission bestätigt dies und ergänzt, dass die Kognitive Verhaltenstherapie auf eine Vielzahl von Störungsbilder anwendbar ist. Sie anerkennt auch, dass der Weiterbildungsgang auf neue Störungsbilder ausgeweitet wird und dabei die gängigen Diagnosesysteme berücksichtigt. Sie nimmt zudem zur Kenntnis, dass die gelehrten Behandlungsformen das Umfeld der Kinder und Jugendlichen einbeziehen, so dass auf diese Weise die systemische Perspektive auch in der kognitiven Verhaltenstherapie betont wird.

Um eine umfassende Wissensvermittlung zu sichern, sind die Kursbesuche und Praxisseminare obligatorisch. Pro Jahr wird ein Tag Abwesenheit akzeptiert; die anderen, über dieses Mass hinausgehenden Abwesenheiten müssen das nächste Mal nachgeholt werden, in der Regel wenn der Kurs zwei Jahre später wieder angeboten wird.

Der Expertenkommission leuchtete nicht ein, weshalb die Regel nur einen Tag Abwesenheit akzeptiert, wo die Lehre doch jeweils an zwei aufeinanderfolgenden Tagen angeboten wird. Sie regt an, die Abwesenheit an einem Wochenende (zum Beispiel Freitag/Samstag) zu akzeptieren. Zudem könnte im Vergleich mit anderen Weiterbildungsgängen nach Möglichkeiten gesucht werden, damit die Weiterzubildenden verpasste Kurse auf flexiblere Weise nachholen können. Eine Möglichkeit wäre zum Beispiel die nachträgliche Anerkennung durch die zuständige Dozentin, dass der Inhalt, der während der Fehlzeit vermittelt worden ist, im Selbststudium aufgearbeitet und kritisch reflektiert wurde.

Der Standard ist erfüllt.

b. *Die Inhalte der Weiterbildung entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fachgebiet.*

Die Verantwortlichen der Weiterbildung achten darauf, dass Erkenntnisse gelehrt werden, die einen Nachweis der Wirksamkeit der Behandlung einschliessen. Sollten solche Nachweise noch nicht vorliegen, namentlich bei neueren Störungsbildern und Behandlungsansätzen, sind Weiterbildungsinhalte vorgesehen, die aufzeigen, wie solche Lücken geschlossen werden und wie der aktuelle Erkenntnisstand aussieht. Die an der Vor-Ort-Visite vorgelegten Publikationen der Dozierenden belegen dies.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.2 – Weiterbildungsteile

a. *Die Weiterbildung umfasst die folgenden Weiterbildungsteile: Wissen und Können (theoretisches und praktisches Fachwissen), eigene psychotherapeutische Tätigkeit, Supervision, Selbsterfahrung und klinische Praxis.*

Alle genannten Weiterbildungsteile sind vorgesehen; die eigene psychotherapeutische Tätigkeit und die klinische Praxis werden bereits im Aufnahmegespräch thematisiert um sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden über die entsprechenden Arbeitsmöglichkeiten verfügen.

Während die Kurse in Wissen und Können und das Praxisseminar in einem Kalender fest vorgegeben sind und obligatorisch absolviert werden müssen, sind die anderen Weiterbildungsteile weitgehend durch die Weiterzubildenden selber zu organisieren. Die Erbringung der geforderten Studienleistungen wird sorgfältig geprüft, namentlich mit supervidierten Fall- und Interventionsberichten.

An der Vor-Ort-Visite haben Weiterzubildende und Absolventinnen angemerkt, dass sie sich im Block Wissen und Können nach einem obligatorischen Grundstudium eine Art Aufbaustudium gewünscht hätten, mit freier anrechenbaren Studienleistungen.

Ausserdem haben es die Weiterzubildenden vermisst, dass extern besuchte Kurse oder bereits beherrschte Themen, zum Beispiel aufgrund eines laufenden oder absolvierten Doktorats, zum Block Wissen und Können angerechnet werden. Zumindest sei diese Möglichkeit nicht klar kommuniziert. Die Expertenkommission regt an, dass die Anrechenbarkeit von Vorleistungen im Umfang von bis zu 20 Einheiten geprüft wird.

Der Standard ist erfüllt.

b. *Die einzelnen Weiterbildungsteile sind wie folgt gewichtet[11]:*

- *Wissen und Können: mindestens 500 Einheiten*
- *Eigene psychotherapeutische Tätigkeit: mindestens 500 Einheiten; mindestens 10 behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle.*
- *Supervision: mindestens 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting*
- *Selbsterfahrung: mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting*
- *Weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung: mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Weiterbildungsgangs*
- *Klinische Praxis[12]: mindestens 2 Jahre zu 100 % in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon mindestens 1 Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung[13].*

Im Selbstevaluationsbericht sind die Weiterbildungsteile aufgezählt und die angegebenen Einheiten entsprechen oder übersteigen den im Standard geforderten Umfang. Dabei gehören die Praxisseminare, welche in Kleingruppen mit 5-6 Personen zu Themen der psychotherapeutischen Diagnose und Behandlung durchgeführt werden, zum Weiterbildungsteil Wissen und Können.

[11] Eine Einheit entspricht mindestens 45 Minuten.

[12] vgl. auch 3.7.a.

[13] Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer entsprechend.

Die 500 Einheiten der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit können auf unterschiedliche Weise erbracht werden. Ihre Erbringung wird vom Weiterbildungsgang geprüft: im Rahmen der Zwischenprüfung muss die eigene psychotherapeutische Tätigkeit dokumentiert sein, und als Voraussetzung zur Anmeldung zur Schlussprüfung muss sie schriftlich nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt in Form der sechs Fall- und vier Interventionsberichte, die auch supervidiert sind, oder im Arbeitszeugnis der klinischen Praxisstelle der Weiterzubildenden. Im Rahmen eines Doktorats können die Praxisstunden während der Dissertationszeit an die 500 Stunden eigene psychotherapeutische Tätigkeit angerechnet werden.

Je nach Anstellung für die klinische Praxis ist es aber gemäss Angaben der Weiterzubildenden schwierig, die eigene psychotherapeutische Tätigkeit im geforderten Umfang in den 4 Jahren Weiterbildung zusammenzubekommen. Häufig bedeutet dies eine Verlängerung der Weiterbildung.

Die interne Supervision besteht aus drei Blöcken Gruppensupervision zu je 50 Einheiten. Zudem werden 50 Einheiten externe Supervision im Einzelsetting verlangt. Ein Block Gruppensupervision mit 50 Einheiten gehört somit zu den weiteren Einheiten der einzelnen Weiterbildungsteile. Damit wird die Arbeit in der Gruppe höher gewichtet, was nach Einschätzung der Experten für eine Weiterbildung in Verhaltenstherapie vertretbar ist.

Die mindestens 100 Einheiten Selbsterfahrung teilen sich wie vorgesehen in 50 Einheiten in der Gruppe und 50 Einheiten im Einzelsetting auf, wovon 20 Einheiten bei einem Therapeuten ausserhalb der kognitiven Verhaltenstherapie absolviert werden können.

Die Dauer und die Arbeitsstelle für die klinische Praxis werden vom Beginn der Weiterbildung an geplant und genau überprüft.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.3 – Wissen und Können

a. *Die Weiterbildung vermittelt mindestens ein umfassendes, theoretisch und empirisch fundiertes Modell des psychischen Erlebens, des Verhaltens, der Entstehung und des Verlaufs psychischer Störungen und Krankheiten sowie des psychotherapeutischen Veränderungsprozesses.*

Die Weiterbildung der kognitiven Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche erweist sich nach Auffassung des Expertenkomitees als theoretisch und empirisch gut abgestützt. Die Lehre ist um das um die Kontextvariable erweiterte SORCK-Modell herum aufgebaut. Die Experten regten unter Standard 1.1 an, dieses Modell seiner zentralen Stellung gemäss im Leitbild der Weiterbildung zu erwähnen.

Mit dem erweiterten SORCK-Modell wird nach Auffassung der Verantwortlichen den Weiterzubildenden ein Instrumentarium vermittelt, das von der Beschreibung bis zur Planung und Beurteilung des psychotherapeutischen Veränderungsprozesses einsetzbar ist. Wie weiter oben ausgeführt, sollte der Einbettung des Patienten in verschiedene Systeme (Familie, Schule, Freunde, weitere soziale und institutionelle Kontexte) Rechnung getragen werden.

Der Standard ist erfüllt.

b. *Die Weiterbildung vermittelt umfassendes Anwendungswissen, insbesondere in folgenden Bereichen:*

- *Klärung des therapeutischen Auftrags*
- *Indikation und Therapieplanung*
- *Diagnostik und diagnostische Verfahren*
- *Exploration, therapeutisches Interview*
- *Behandlungsstrategien und -techniken*
- *Beziehungsgestaltung*
- *Evaluation des Therapieverlaufs*

An der Vor-Ort-Visite zeigte sich, wie vielfältig das Anwendungswissen vermittelt wird. In den bereits erwähnten klinischen Praxisseminaren wird während einem Jahr in 10 Modulen à je 5 Stunden das therapeutische Anwendungswissen in Kleingruppen eingeübt. Die Verbindung zu den entsprechenden Kursinhalten, welche häufig störungsspezifisch angelegt sind, ist im Prinzip durch die Studienleitung gesichert: die Anwendungen, welche sich aus den Kursthemen ergeben, werden im Praxisseminar mit mehr Dichte und Tiefe eingeübt.

Das Praxisseminar ist so angelegt, dass störungsübergreifende Behandlungsmethoden wie Prozessprobleme, Emotionsregulation, Handlungssteuerung eingeübt werden können. Psychosoziale Stresselemente werden thematisiert. Allerdings finden die Weiterzubildenden nicht alle 5-Stunden-Blöcke des Praxisseminars in Bezug auf die angestrebte Vertiefung der Kursinhalte sinnvoll, insbesondere die Seminare *ohne* Patientenkontakt.

In den Gesprächen vor Ort eruierten die Experten, inwieweit in der Weiterbildung ein patientenspezifischer Ansatz dem störungsspezifischen Behandlungs-Ansatz gegenüber gestellt wird. Dabei wären der Interaktionsanalyse und Beziehungsgestaltung in der individuellen therapeutischen Situation ein grösserer Stellenwert einzuräumen. Es könnten dabei auch neuere Ergebnisse von fallspezifischen Forschungsansätzen einbezogen werden, welche die Wichtigkeit von patientenspezifischen Interventionen nachweisen und die störungsspezifische Orientierung in Frage stellen.

Es zeigte sich, dass beide Ansätze ihren Platz in der Weiterbildung haben: Die drei Weiterbildungsteile Supervision, Praxisseminar und die Module in Wissen und Können führen die Weiterzubildenden zur Entwicklung einer massgeschneiderten Therapie. Die in der internen Supervision präsentierten Fälle erfordern die Erstellung eines individuellen Lösungsmodells durch die Weiterzubildenden, unter Anwendung des SORCK-Modells. Dabei wird die Arbeit im und am System (Familie usw.) betont, und es gibt Module zu Erziehungskompetenz, Scheidungsproblematik usw. Richtschnur bleibt die korrekte Anwendung der Verhaltenstherapeutischen Behandlungstechnik.

Der Standard ist erfüllt.

Die Expertenkommission empfiehlt, die Verzahnung von Theorie und Praxisseminar zu prüfen.

c. *Feste Bestandteile der Weiterbildung sind weiter:*

- *Kritische Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der vermittelten Therapiemodelle und ihrer Methoden*
- *Vermittlung der grundlegenden Kenntnisse anderer psychotherapeutischer Ansätze und Methoden*
- *Erkenntnisse der Psychotherapieforschung und ihre Implikationen für die Praxis*
- *Vermittlung grundlegender Kenntnisse über und Auseinandersetzung mit Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen*
- *Vermittlung von Kenntnissen von und Auseinandersetzung mit unterschiedlichen demografischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten der Klientel bzw. der*

Patientinnen und Patienten und ihren Implikationen für die psychotherapeutische Behandlung
- *Auseinandersetzung mit der Berufsethik und den Berufspflichten*
- *Kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Psychotherapie*
- *Vermittlung von Grundkenntnissen über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen*

Im Selbstevaluationsbericht und im Anhang sind die Kursinhalte in Wissen und Können aufgezählt und die anderen Bestandteile der Weiterbildung beschrieben. Die im Standard angesprochenen Teile sind darin enthalten.

Viele der aufgezählten Kenntnisse und Auseinandersetzungen können in den Praxisseminaren vermittelt werden respektive stattfinden. Die Integration von lösungsorientierten, beziehungsweise systemischen Elementen, ergänzt die Weiterbildung mit anderen psychotherapeutischen Ansätzen und Methoden. Die Besprechung des entwicklungsbezogenen Verlaufs von Störungen gewährleistet, dass die Weiterzubildenden auch mit der Ausprägung der Störungsbilder im Erwachsenenalter vertraut sind.

Neben ambulanten psychotherapeutischen Verfahren mit Kindern und Jugendlichen werden auch stationäre Behandlungssettings vorgestellt. Juristische Aspekte wie auch das Verfassen von Gutachten werden in verschiedenen Kursen berücksichtigt. Auch die berufliche Verantwortung kommt zur Sprache, was den Weiterzubildenden ermöglicht, die juristischen, ethischen und kulturellen Anforderungen zu behandeln.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.4 – Eigene psychotherapeutische Tätigkeit

a. *Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede(r) Weiterzubildende während der Weiterbildung genügend praktische psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Störungs- und Krankheitsbildern sammelt. Sie formuliert entsprechende Vorschriften, sorgt für deren Einhaltung und stellt die qualifizierte Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit der Weiterzubildenden sicher.*

Die eigene psychotherapeutische Tätigkeit erfolgt in einer geeigneten Arbeitsstätte oder mit eigenen Patientenbehandlungen. Die entsprechenden Vorschriften sind formuliert und sehen vor, dass anlässlich der Anmeldung zum Weiterbildungsgang die Ausübung in verlässlicher Weise geplant ist. Offenbar werden viele Praxisstunden von den Verantwortlichen an den Arbeitsstätten supervidiert. Den Nachweis der gesammelten Erfahrung prüft die verantwortliche Organisation fortlaufend mit dem Erfassungsbogen, den alle Weiterzubildenden regelmässig einreichen.

Die erforderliche Vielfalt und Breite psychischer Störungen und deren Intervention werden antizipiert, indem seltene Fälle bevorzugt in einem frühen Stadium der Weiterbildung dokumentiert und supervidiert werden. Die Auswahl der supervidierten Fallberichte erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Weiterzubildenden und den Supervisorinnen und Supervisoren. Die Expertenkommission regt an, dass von den Weiterzubildenden ein Nachweis über die gesamte Breite möglicher Störungen des Kindes- und Jugendalters in der Weiterbildung respektive in der diagnostisch-therapeutischen Tätigkeit verlangt werden soll.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.5 – Supervision

a. *Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass die psychotherapeutische Arbeit der Weiterzubildenden regelmässig supervidiert, das heisst reflektiert, angeleitet und weiterentwickelt wird. Sie stellt sicher, dass qualifizierte Supervisorinnen und Supervisoren den Weiterzubildenden die schrittweise Entwicklung der eigenen psychotherapeutischen Tätigkeit in einem sicheren Rahmen ermöglichen.*

Der Weiterbildungsgang unterscheidet zwischen interner und externer Supervision. Intern werden die behandelten Fälle schriftlich präsentiert, wobei die erste Falldarstellung umfassender ist. Die Weiterzubildenden bringen die eigenen Fälle in die Gruppensupervision mit. Es handelt sich dabei häufig um Behandlungen am Arbeitsort der Weiterzubildenden. Jeder Fall muss mindestens dreimal vorgestellt werden, wobei mindestens eine Videoaufnahme zu verwenden ist, nur schon um die Existenz des Patienten zu verifizieren. Extern müssen die Behandlungen an der Arbeitsstätte oder die Therapien eigener Patienten supervidiert werden.

Die Vorgaben der verantwortlichen Organisation verlangen, dass Behandlungen bestimmter Störungsbilder unter Einhaltung von Altersvorgaben, Einbezug des Umfelds usw. supervidiert werden. Diese Vorgaben bilden auch die Grundlage für die Auswahl der vorzulegenden Fall- und Interventionsberichte. Ein Behandlungsabbruch darf für diesen Nachweis verwendet werden, womit berücksichtigt wird, dass auch Therapieabbrüche in Kauf genommen werden müssen bzw. zur therapeutischen Tätigkeit dazu gehören. Ohne eigene Fälle muss die Teilnahme an der Supervision in der Gruppe unterbrochen werden.

Die interne Supervision bietet eine schrittweise Integration von Kursinhalten in die therapeutische Tätigkeit. Die Gruppen umfassen 4-6 Weiterzubildende. Die Weiterzubildenden vereinbaren die Gruppenbildung untereinander und nehmen dann Kontakt mit einer Supervisorin oder einem Supervisor auf. Um die Entwicklung der psychotherapeutischen Tätigkeit noch breiter abzustützen, prüfen die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner Möglichkeiten, die Gruppen nach bestimmten Vorgaben mischen zu können.

Die Weiterzubildenden berichten, dass die Vorbereitung der Gruppensupervision schriftlich erfolgt, was einen grossen Aufwand bedeutet. Auch Videoaufnahmen sind aufwendig, aber sehr effektiv. Die Teilnahme an Rollenspielen in der Gruppensupervision wird als sehr lehrreich beschrieben. Allgemein wird die Praxisanleitung aus der Supervision als sehr wertvoll eingeschätzt.

Die Blöcke à 5 Stunden interner Supervision schätzen die Weiterzubildenden als effektiver ein als die 1 ½ Stunden, in welche die externe Supervision in der Regel eingeteilt ist. Geschätzt wird auch, dass man in der Gruppe von anderen Fällen hört und dabei alternative Behandlungsansätze vorgeschlagen bekommt.

Externe Einzelsupervision beim Arbeitgeber wird bis auf 30 Stunden angerechnet. Für Weiterzubildende an einer verhaltenstherapie-fernen Arbeitsstelle ist es manchmal schwierig, geeignete SupervisorInnen zu finden. Weiter ist die Auswahl zu dokumentierender Fälle schwierig, wenn die praktische Arbeit weitgehend aus ad hoc-Interventionen besteht. Der Selbstevaluationsbericht zeigt, dass bereits bei der Aufnahme der Weiterzubildenden darauf geachtet wird, dass sie Zugang zu einem breiten Spektrum von zu behandelnden Fällen haben.

Die Expertenkommission schätzt die verschiedenen Ansätze der externen und internen Supervision als sehr effektiv ein und rät, die Unterscheidung beizubehalten. Die aufgeworfenen Fragen können bei den regelmässigen Treffen der Studienleitung mit den Supervisorinnen und Supervisoren vertieft werden.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 3.6 – Selbsterfahrung

a. *Die verantwortliche Organisation formuliert die Ziele der Selbsterfahrung sowie die Bedingungen, welche an die Durchführung der Selbsterfahrung gestellt werden. Sie achtet darauf, dass im Rahmen der Selbsterfahrung das Erleben und Verhalten der Weiterzubildenden als angehende Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten reflektiert, die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens ermöglicht wird.*

Die Ziele der Selbsterfahrung sind im Einklang mit dem Qualitätsstandard dokumentiert, und es sollen Behandlungen bei mindestens zwei verschiedenen SelbsterfahrungstherapeutInnen erfolgen. Die Experten weisen darauf hin, dass für die geforderte vertiefte kritische Reflexion nicht zu viele verschiedene TherapeutInnen involviert sein sollen, und regen daher die Beschränkung auf eine Maximalzahl von drei SelbsterfahrungstherapeutInnen an.

Die Selbsterfahrung sollte auf keinen Fall Gegenstand der Beurteilung der Weiterzubildenden werden, namentlich deren Eignung als TherapeutInnen. Die Experten weisen auf den Wert von Selbsterfahrung im Umfang der vorgesehenen maximal 20 Einheiten bei TherapeutInnen aus einer therapeutischen Richtung ausserhalb der kognitiven Verhaltenstherapie hin. Was die Weiterzubildenden daraus in der Supervision berichten, und damit in einen beurteilten Weiterbildungsteil einbringen, sollte unbedingt im Ermessen der Weiterzubildenden bleiben.

Der Standard ist erfüllt.

Die Expertenkommission empfiehlt, die Beurteilung der Weiterzubildenden durch die Studienleitung und die Selbsterfahrung im eigentlichen Sinn strikt voneinander zu trennen.

Standard 3.7 – Klinische Praxis

a. *Die verantwortliche Organisation achtet darauf, dass jede(r) Weiterzubildende während der Weiterbildung die notwendige breite klinische und psychotherapeutische Erfahrung mit Klientinnen und Klienten bzw. Patientinnen und Patienten mit verschiedenen Krankheits- und Störungsbildern erwirbt. Sie stellt sicher, dass die Praxiserfahrung in geeigneten Einrichtungen der psychosozialen bzw. der psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung erworben wird.* [14]

Wie bereits erwähnt achtet die verantwortliche Organisation im Aufnahmegespräch darauf, dass die praktische Arbeit in einer geeigneten Einrichtung geplant ist. Die Erfahrung zeigt, dass Weiterzubildende in kognitiver Verhaltenstherapie zur Besetzung von Arbeits- und Praktikumsstellen gezielt gesucht werden. Mittlerweile sind auch manche Abgänger der Weiterbildung in geeigneten Einrichtungen tätig. Diese übernehmen in der Folge die Ausbildung der Weiterzubildenden während derer klinischen Tätigkeit.

Die Arbeitsstellen reichen eine schriftliche Dokumentation über die Tätigkeit der Weiterzubildenden bei der verantwortlichen Organisation ein (Arbeitszeugnis), womit deren Eignung auch im Nachhinein noch geprüft werden kann.

Der Standard ist erfüllt.

[14] vgl. 3.2.b

Prüfbereich 4 – Weiterzubildende

Standard 4.1 – Beurteilungssystem

a. *Stand und Entwicklung der Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen der Weiterzubildenden werden mit festgelegten, transparenten Verfahren erfasst und beurteilt. Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldung über die Erreichung der Lernziele.*

Im Selbstbeurteilungsbericht werden die verschiedenen Teile des Beurteilungssystems eingehend beschrieben und analysiert. Die Zwischenprüfung hat einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. In der zweistündigen schriftlichen Prüfung wird der Wissensstand geprüft, was den Vorteil einer objektivierbaren Beurteilung habe. In der mündlichen Prüfung mit einem der beiden Direktionsmitglieder des Weiterbildungsgangs handelt es sich um die Diskussion eines Fallberichts, der durch die interne Supervision begleitet worden ist. Damit kann davon ausgegangen werden, dass die besprochene Behandlung technisch richtig durchgeführt wurde; im Gespräch wird beurteilt, ob der Kandidat oder die Kandidatin dem Qualitätsanspruch des Weiterbildungsgangs genügt.

Die Expertenkommission ist dabei zwei Aspekten besonders nachgegangen: die Konzentration der Verantwortung auf die zwei Direktionsmitglieder und die Eignung des Beurteilungssystems, allfällige Defizite bei den Fähigkeiten der Weiterzubildenden in Bezug auf die angestrebte psychotherapeutische Tätigkeit zu erkennen.

Bei den Direktionsmitgliedern handle es sich um Forschende, die mit ihrer wissenschaftlichen Arbeit dazu beitragen, die Verhaltenstherapie weiter zu entwickeln. Sie werden zudem im Wissenschaftsbetrieb selber beurteilt. Die mündliche Zwischenprüfung diene dazu, bereits supervidierte Fälle einheitlich zu beurteilen und in einem gemeinsamen Fachgespräch die Diagnostik aufgrund der Symptomatik sowie die erfolgte Therapie zu prüfen. Dabei wird der formative Aspekt dieser Zwischenprüfung betont; als wichtigstes Kriterium wird geprüft, wie weit die Weiterzubildenden den besprochenen Fall in ihr eigenes Anwendungswissen und -können integriert haben.

Damit ist auch gesagt, dass die Zwischenprüfung nur einer von vielen Schritten formativer Beurteilung während der Weiterbildung ist. Die Supervision der dokumentierten Fälle gehört dazu, die Fallberichte sowie die zu einer bestimmten Exposition verfassten Interventionsberichte, usw.

Im Rahmen der Supervision zur Fallbeschreibung erhalten die Weiterzubildenden Rückmeldungen über ihren Entwicklungsprozess. Statt diese Rückmeldung im Rahmen der Gruppensupervision zu erhalten, würden die Weiterzubildenden dies im Einzelsetting vorziehen; sie könnten zum Beispiel aus der Gruppe kurz herausgerufen werden.

Gründen für eine Kontraindikation der Weiterbildung bei bestimmten KandidatInnen wird schon im Aufnahmegespräch nachgegangen. Im Verlauf der Weiterbildung erhält die Studienleitung Evaluationen von Dozierenden und aus der Supervision. Ergeben sich dabei Hinweise auf persönliche oder fachliche Schwierigkeiten, nimmt die Studienleitung mit der beurteilten Person Kontakt auf und kann die Beurteilung im Gespräch diskutieren. Daran kann auch eine Supervisorin teilnehmen. An der Vor-Ort-Visite wurde als mögliche Empfehlung bei persönlichen Schwierigkeiten angeführt, dass dem oder der Weiterzubildenden mehr Selbsterfahrung auf einem bestimmten Gebiet nahelegt werden kann.

In den bisherigen 20 Jahren der Weiterbildung wurden bisher 3 Personen aufgrund solcher Gespräche nachträglich vom Weiterbildungsgang ausgeschlossen. Dabei wurde im persönlichen Gespräch mit der Studienleitung den betreffenden Personen nahegelegt, die

Weiterbildung zu beenden: Dies sei nach Aussagen an der Vor-Ort-Visite in den drei Fällen konfliktfrei geglückt.

Der Standard ist erfüllt.

b. *Im Rahmen einer Schlussprüfung oder -evaluierung wird überprüft, ob die Weiterzubildenden die für die Erreichung der Zielsetzung des Weiterbildungsgangs relevanten Wissens-, Handlungs- und Sozialkompetenzen entwickelt haben.*

Nach Darstellung im Selbstevaluationsbericht ist die zweistündige mündliche Abschlussprüfung darauf ausgerichtet, den aktuellen Wissensstand der Weiterzubildenden zu überprüfen und ihre praktische Qualifikation zu evaluieren. Dabei werden die Kenntnis der wichtigsten Fakten zu Diagnostik, Ätiologie, Epidemiologie und Behandlung der in der Ausbildung behandelten psychischen Störungen, die Kenntnis der Lernprinzipien und ihre Anwendung sowie wesentliche theoretische Modelle, die bei der Behandlung von Störungen relevant sind, überprüft. Im Rahmen der Abschlussprüfung werden sämtliche Standards der Weiterbildung gesichtet und beurteilt.

Die Schlussprüfung hat gemäss Aussagen an der Vor-Ort-Visite einen stark formativen Charakter; es geht um die Verzahnung von Empirie und Praxis. Einen normativen Teil der Anforderungen bildet die Beurteilung der sechs Fall- und vier Interventionsberichte, die als Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung vom zuständigen Supervisor oder von der zuständigen Supervisorin erteilt werden müssen.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 4.2 – Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen

a. *Erbrachte Weiterbildungsleistungen und absolvierte Weiterbildungsteile werden auf Verlangen der Weiterzubildenden bescheinigt.*

Die bestandene Zwischenprüfung wird vom Sekretariat mit einem Zertifikat bescheinigt. Bei Nichtbestehen kann sie einmal wiederholt werden, was auch für die Schlussprüfung gilt.

Andere Weiterbildungsteile werden von den zuständigen Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern sowie von der Arbeitsstätte bescheinigt.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 4.3 – Beratung und Unterstützung

a. *Die Beratung und Begleitung der Weiterzubildenden in allen die Weiterbildung betreffenden Fragen ist während der gesamten Weiterbildung sichergestellt.*

Fragen der Weiterzubildenden gehen an das Sekretariat, wo die Studienleitungsorganisatorin entweder selber Auskunft gibt, oder die Frage an die Studienleitungskoordinatorin weiterleitet wird. Das Sekretariat führt die Kontrolle der Kursbesuche und informiert über Nachholmöglichkeiten verpasster Kurse. Die Terminfestlegung für Schlussprüfung führt regelmässig zu einem erhöhten Vermittlungsbedarf.

Die Weiterzubildenden schätzen die Flexibilität des Weiterbildungsgangs, zum Beispiel bei Mutterschaft usw.

Der Standard ist erfüllt.

b. *Die Weiterzubildenden werden bei der Suche nach geeigneten Arbeitsstellen für die klinische Praxis bzw. die eigene psychotherapeutische Tätigkeit unterstützt.*

Die verschiedenen Gesprächspartner gaben der Expertenkommission den belegten Eindruck, dass Weiterzubildende in kognitiver Verhaltenstherapie bei Ambulatorien und bei psychosozialen resp. psychotherapeutischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sehr gesucht sind.

Gemäss Aussagen an der Vor-Ort-Visite gibt es einzelne Arbeitgeber, wo Weiterzubildende in kognitiver Verhaltenstherapie weniger hineinpassen. Die Studienleitung ist über die Charakteristika der verschiedenen Arbeitgeber informiert. Die Studienleitungskoordinatorin geht auf entsprechende Fragen ein. Zudem ist eine Seite mit Hinweisen auf offene Stellen auf der Webseite geplant.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 5 – Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

Standard 5.1 – Auswahl

a. *Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Prozesse für deren Auswahl sind definiert.*

Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner ergeben sich gemäss Aussagen vor Ort aus dem Curriculum des Weiterbildungsgangs. Es sind erfahrene, theoretisch und praktisch fundierte Experten und eidgenössisch anerkannte Psychotherapeuten / Fachpsychologinnen für Psychotherapie FSP bzw. approbierte psychologische Psychotherapeuten oder Universitätsdozentinnen.

Die Studienleitung sucht die jeweiligen Dozierenden aus. Aufgrund der kontinuierlichen Evaluation der Dozierenden werden zudem laufend Anpassungen vorgenommen. Erhalten Dozierende unbefriedigende Rückmeldungen, werden sie nach Rücksprache mit dem Leitungsgremium angesprochen. Wenn Kurse mittelfristig nicht zum Lernzuwachs im theoretischen und praktischen Bereich beigetragen haben, werden die Weiterbildnerinnen oder Weiterbildner durch andere Fachpersonen ersetzt. Diese Handhabung hat sich gemäss Selbstevaluationsbericht in den letzten zwanzig Jahren bewährt.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.2 – Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten

a. *Die Dozentinnen und Dozenten sind fachlich qualifiziert und didaktisch kompetent. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im Fachgebiet.*

Alle Dozierenden des Weiterbildungsgangs verfügen über einen Hochschulabschluss und die nötige Fortbildung, in der Regel zudem über ein Doktorat. Ihre didaktische Kompetenz wird bei der Auswahl berücksichtigt und in regelmässigen Kursevaluationen erhoben.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 5.3 – Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren und der Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten

a. *Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten verfügen über eine qualifizierte[15] Weiterbildung in Psychotherapie und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nach Abschluss der Weiterbildung. Supervisorinnen und Supervisoren verfügen in der Regel über eine Spezialisierung in Supervision.*

Die Anforderungen an Supervisorinnen und Supervisoren sowie an Selbsterfahrungstherapeutinnen und -therapeuten im Weiterbildungsgang entsprechen dem Qualitätsstandard. Einzig für SelbsterfahrungstherapeutInnen aus einer anderen therapeutischen Richtung als der kognitiven Verhaltenstherapie haben die Experten keine Angaben gefunden. Sie sollen, wie die anderen WeiterbildnerInnen, in der Regel über einen Master in Psychologie, einen anerkannten Weiterbildungsabschluss in Psychotherapie, ausserhalb der kognitiven Verhaltenstherapie, sowie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen. Dass die gleichen Anforderungen an Therapeutinnen und Therapeuten der kognitiven Verhaltenstherapie wie für SelbsterfahrungstherapeutInnen anderer Ansätze gelten sollen, war in den Gesprächen vor Ort unbestritten.

Der Standard ist erfüllt.

Die Expertenkommission empfiehlt, dass die SelbsterfahrungstherapeutInnen aus einer anderen therapeutischen Richtung als der kognitiven Verhaltenstherapie über einen Master in Psychologie, einen anerkannten Weiterbildungsabschluss in Psychotherapie, ausserhalb der kognitiven Verhaltenstherapie, sowie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen sollen.

Standard 5.4 – Fortbildung

a. *Die verantwortliche Organisation verpflichtet die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner zu regelmässiger Fortbildung in ihrem Fachgebiet.*

Die Studienleitung wählt die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner so aus, dass sie das jeweilige Profil respektive die jeweilige Arbeitsstelle zur Fortbildung verpflichtet. Mitglieder der FSP oder der Schweizerischen Gesellschaft für kognitive Verhaltenstherapie SGVT sind zur regelmässigen Fortbildung verpflichtet.

Die Expertenkommission teilt diese Sichtweise, stellt aber fest, dass die philosophischen Fakultäten als verantwortliche Organisationseinheiten die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner selber nicht zur Fortbildung verpflichten. Dies könnten sie tun, indem die Fortbildungspflicht mit einer Selbstdeklaration der Dozierenden konkretisiert würde, die besagt, dass sie auf dem jeweiligen Stand des Wissens dozieren.

Der Standard ist erfüllt.

Die Expertenkommission empfiehlt, die Fortbildungspflicht mit einer Selbstdeklaration der Dozierenden einzufordern, die besagt, dass sie auf dem jeweiligen Stand des Wissens dozieren.

[15] Abschluss einer (provisorisch oder ordentlich) akkreditierten Weiterbildung in Psychotherapie, anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in Psychotherapie gemäss PsyG (Art. 9) oder eidgenössischer Weiterbildungstitel Psychiatrie und Psychotherapie gemäss Medizinalberufegesetz MedBG.

Standard 5.5 – Beurteilung

a. *Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden periodisch evaluiert und über die Evaluationsergebnisse in Kenntnis gesetzt. Die verantwortliche Organisation sorgt für die Umsetzung der aufgrund der Evaluationsergebnisse notwendigen Massnahmen.*

Die Weiterbildungsteile in Wissen und Können und in Supervision werden regelmässig schriftlich von den Weiterzubildenden evaluiert. Die Ergebnisse werden den beteiligten Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern mitgeteilt, so dass Anpassungen zeitnah diskutiert und gegebenenfalls umgesetzt werden können. Gemäss Aussagen an der Vor-Ort-Visite ist es schon vorgekommen, dass Dozierende aufgrund von Evaluationsergebnissen nicht mehr eingeladen wurden.

Der Standard ist erfüllt.

Prüfbereich 6 – Qualitätssicherung und Evaluation

Standard 6.1 – Qualitätssicherungssystem

a. *Es besteht ein definiertes und transparentes System zur Sicherung und Entwicklung der Qualität des Weiterbildungsgangs.*

Die Qualitätssicherung der Weiterbildung stützt sich im Wesentlichen auf die Kursevaluationen und die Evaluation der Supervision. Die jährlichen Treffen der Leitungsgremien und der Studienleitung mit den Dozierenden und SupervisorInnen konkretisieren das Qualitätssicherungssystem. Negative Rückmeldungen werden ernst genommen, bestimmte Dozierende unter Umständen nicht mehr eingeladen.

Jede Supervision wird evaluiert, die Rückmeldung erfolgt über die Studienleitung, jeweils nach einem Block Gruppensupervision à 50 Stunden. Die Supervisorinnen und Supervisoren werden umgekehrt zur Evaluation der Supervisionsgruppe eingeladen und haben die Möglichkeit, Fortschritte und Auffälligkeiten zu einzelnen Weiterzubildenden zu melden. So hat die Studienleitung die Möglichkeit, verschiedene Rückmeldung untereinander zu vergleichen und so zur Qualitätsentwicklung zu verwenden.

Die Dozierenden wiesen im Gespräch vor Ort darauf hin, dass das jeweilige Umfeld von Kursevaluationen berücksichtigt werden muss. Dazu gehört zum Beispiel, an welcher Stelle in der Abfolge der verschiedenen Weiterbildungsteile der evaluierte Kurs steht.

Der Standard ist erfüllt.

Die Expertenkommission empfiehlt, die Evaluation der Supervision möglichst rechtzeitig im Verlaufe der Weiterbildung durchzuführen und zurück zu melden, solange noch Gestaltungsspielraum besteht.

b. *Die Weiterzubildenden und die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner werden systematisch in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs einbezogen.*

Die genannten Evaluationen und Treffen mit der Studienleitung beziehen die Weiterzubildenden und die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner in die Gestaltung des Weiterbildungsgangs ein.

Eine spezielle Rolle hat die Studienleitungskoordinatorin, die mit konsultativer Stimme an der Studienleitung teilnimmt. Sie ist zugleich Weiterzubildende im Jahrgang 2015. In der

Studienleitung bringt sie nach eigenen Aussagen hauptsächlich die Perspektive der Weiterzubildenden ein; ein Interessenkonflikt bestehe nicht.

Das Direktorium prüft im Moment auch die Möglichkeit, für jeden Jahrgang eine Kurssprecherin als Vertreterin der Weiterzubildenden zu nominieren.

Der Standard ist erfüllt.

Standard 6.2 – Evaluation

a. *Der Weiterbildungsgang wird periodisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden für die systematische Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs verwendet.*

Als wesentlichen Teil der Evaluation beobachtet die Studienleitung die Arbeitssituation der Absolventinnen und Absolventen. Es zeigt sich, dass diese in einem schwierigen Umfeld relativ leicht eine adäquate Stelle finden. Der Leiter einer Einrichtung berichtet, dass der Abschluss zu einem höheren Lohnanspruch berechtigt, namentlich wenn auch der Titel Master of Advanced Studies MAS erreicht wurde.

Die Leitungsgremien diskutieren die Curriculums-Entwicklung regelmässig. Die Experten konnten jedoch keine formale Prozedur zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs an der Vor-Ort-Visite oder in den schriftlichen Unterlagen feststellen. Es wäre eine Überlegung wert, Anregungen zur Curriculums-Entwicklung dem wissenschaftlichen Beirat oder einem anderen Organ der Weiterbildung zuzuordnen und dort konkret zu implementieren.

Der wissenschaftliche Beirat könnte bei der externen Beobachtung und der Generierung von neuen Idee eine Rolle spielen. Ausserdem ist zu diesem Zweck ein Symposium der Alumnis angedacht, das alle zwei Jahre durchgeführt werden könnte.

Im Selbstevaluationsbericht wird darauf hingewiesen, dass Rückmeldungen von Selbsterfahrungstherapeuten und –therapeutinnen in geeigneter Form als externe Evaluation berücksichtigt werden könnten, soweit dies mit der Schweigepflicht der TherapeutInnen vereinbar ist. Die Weiterzubildenden finden dazu aber, dass Selbsterfahrung nicht zur Qualitätssicherung der Weiterbildung verwendet werden soll, wenn schon eher die Supervision. Im Sinne der Gewährung von Selbstöffnung soll die Selbsterfahrung, nach Auffassung der Expertenkommission, im nötigen geschützten Rahmen stattfinden und weder zur Evaluation der Weiterzubildenden noch des Weiterbildungsgangs verwendet werden.

Der Standard ist erfüllt.

Die Expertenkommission empfiehlt, von der Nutzung einer Rückmeldung der Selbsterfahrungstherapeuten und –therapeutinnen zur Evaluation und Qualitätsentwicklung des Weiterbildungsgangs abzusehen.

b. *Die Evaluation beinhaltet die systematische Befragung der Weiterzubildenden, ehemaliger Absolventinnen und Absolventen sowie der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner.*

Die genannten Akteure werden systematisch zum Weiterbildungsgang befragt. Die Supervisorinnen und Selbsterfahrungstherapeuten geben nach Abschluss eines Supervisionsblocks in der Gruppe respektive nach den Sitzungen im Einzelsetting eine schriftliche Rückmeldung an die Weiterbildungskoordinatorin.

Jeder Kurs ist Gegenstand der schriftlichen Evaluation durch die Teilnehmenden. Nach der Abschlussprüfung findet ein Schlussgespräch mit einem Direktionsmitglied des Weiterbildungsgangs statt. Dabei können AbsolventInnen zum Beispiel darauf hinweisen, dass

wichtige Themen und / oder häufige Störungsbilder im Weiterbildungsgang nicht angesprochen wurden.

Der Standard ist erfüllt.

3.2 Die Bewertung der Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Art. 13 Abs. 1)

a. Der Weiterbildungsgang steht unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation (verantwortliche Organisation).

Die Universität Zürich ist als verantwortliche Organisation federführend, jedoch teilen sich die Philosophischen Fakultäten der Universitäten Fribourg und Zürich die Trägerschaft der Weiterbildung.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

b. Der Weiterbildungsgang erlaubt den Personen in Weiterbildung die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 PsyG zu erreichen.

Der Weiterbildungsgang MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche erfüllt mit einer Ausnahme alle Qualitätsstandards für den eidgenössischen Weiterbildungstitel in Psychotherapie: 34 sind erfüllt, und ein Qualitätsstandard ist teilweise erfüllt. Es geht dabei um den fehlenden Prozess über die Beschwerdeführung im Streitfall, was unter dem Standard 2.2 Organisation bemängelt worden ist.

Eine entsprechende Auflage hat die Expertenkommission zum Akkreditierungskriterium g. formuliert. Nach Auffassung der Experten ist damit kein Weiterbildungsziel nach Artikel 5 PsyG direkt tangiert.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

c. Der Weiterbildungsgang baut auf der Hochschulausbildung in Psychologie auf.

Nach Erkenntnis der Expertenkommission baut der Weiterbildungsgang MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche auf einer Hochschulbildung in Psychologie (Master, Lizenziat) auf.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

d. Der Weiterbildungsgang sieht eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vor.

Die angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten ist nach Beurteilung der Expertenkommission unter Einbezug aller Prüfungen, inklusive Supervision gewährleistet.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

e. Der Weiterbildungsgang umfasst sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung.

Die breiten Anforderungen an die Weiterzubildenden bringen es mit sich, dass sie die kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche theoretisch erarbeiten und in ganz unterschiedlichen Konfigurationen praktisch erleben, anwenden und reflektieren.

Das Curriculum der kognitiven Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche ist darauf ausgelegt, dass nur theoretisch und praktisch intensiv weitergebildete Absolventinnen und Absolventen den eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel erlangen.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

f. Der Weiterbildungsgang verlangt von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung.

Der Weiterbildungsgang MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche verlangt von den Weiterzubildenden in verschiedenen Teilen aktive Mitarbeit, namentlich bei der Vorbereitung der internen Supervision, der Selbsterfahrung sowie der theoretischen Kurse in Form von Rollenspielen. Die Weiterbildungsteile Supervision, Selbsterfahrung und jegliche praktische Arbeit organisieren die Weiterzubildenden in eigener Verantwortung.

Das Akkreditierungskriterium ist erfüllt.

g. Die verantwortliche Organisation verfügt über eine unabhängige und unparteiische Instanz, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet.

Die Webseite des Weiterbildungsgangs nennt als Beschwerdeinstanz eine Rekurskommission, welche aus zwei Fachleuten besteht, wovon einer den Weiterzubildenden als Supervisor und Selbsterfahrungstherapeut für Kinder und Erwachsene empfohlen wird. Es liegen aber keine Angaben vor, wie die beiden Vertreter der Rekurskommission im Rekursfall vorgehen müssen. Namentlich ist keine Ausstandsregel bei Befangenheit eines Mitglieds der Rekurskommission formuliert.

Weiter ist die Webadresse der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen angegeben, welche gemäss Selbstevaluationsbericht im Streitfall als nächste Instanz angerufen werden kann.

Die Expertenkommission hat ihre Empfehlung zur Beschwerdeführung unter dem Standard 2.2a gemacht (siehe Tabelle I im Anhang). Hierzu formuliert sie die folgende Auflage:

Auflage 1

Der Weiterbildungsgang muss die Unabhängigkeit des Rekursverfahrens sichern, den Prozess ausformulieren und den Weiterzubildenden bekannt machen.

Das Akkreditierungskriterium ist teilweise erfüllt.

3.3 Stärken-/Schwächenprofil des MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche

<u>Stärken</u>

Der Weiterbildungsgang stellt einen Mehrwert für die Gesundheitsversorgung in der Schweiz dar.

Für die Westschweiz existiert kein gleiches Angebot. Überhaupt hatte die Weiterbildung Pioniercharakter.

Das Curriculum ist detailliert und sorgfältig konzipiert, gemäss den Vorgaben des PsyG.

Die verantwortliche Organisation ist um die stetige Anpassung und Qualitätssicherung sowie -verbesserung bemüht, namentlich mit den im Selbstevaluationsbericht für jeden Prüfbereich genannten Verbesserungsvorschlägen.

Schwächen respektive Herausforderungen

Die Expertenkommission hat die in der Gesamtbeurteilung aufgezählten geplanten Änderungen und Verbesserungen im Weiterbildungsgang zur Kenntnis genommen, und teilt hier die nach ihrer Ansicht wesentlichen Schwächen respektive Herausforderungen mit.

Die Überprüfung der persönlichen Eignung der Weiterzubildenden ist als wichtige Herausforderung wie vorgesehen zu diskutieren Die Expertenkommission rät jedoch davon ab, hierfür die Selbsterfahrungstherapeuten beizuziehen. Selbsterfahrungstherapeuten brauchen einen von der Ausbildung unabhängigen Rahmen, um ihre Aufgabe *lege arte* durchführen zu können.

Bei der Einschätzung des Praxisseminars ergaben sich Diskrepanzen zwischen den Weiterzubildenden und den Dozierenden.

Der Weiterbildungsgang könnte sich einen flexibleren Umgang bei den Theorieseminaren überlegen (zum Beispiel 1-Tages Abwesenheitsregelung überdenken, anrechenbare Äquivalenzen prüfen).

Der Beschwerdeweg sollte transparent und nachvollziehbar für alle Beteiligten ausgestaltet werden.

Die Zusammensetzung und die Funktion des wissenschaftlichen Beirats sind zu überdenken und zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs nutzbar zu machen.

4 Stellungnahme

4.1 Stellungnahme der Universitäten Fribourg und Zürich

Die Stellungnahme, unterzeichnet durch die beiden Mitglieder des Direktoriums, ist am 23.02.2017 bei der AAQ eingegangen. Sie bestätigt, dass der Weiterbildungsgang keinerlei Vorbehalte gegenüber der vorgelegten Version des Fremdevaluationsberichts hat. Der Status der Weiterbildung in Bezug auf die Empfehlungen und die Auflage werden in der Stellungnahme kurz mitgeteilt. Dabei zeigt sich, dass einzelne Empfehlungen bereits umgesetzt werden konnten.

4.2 Reaktionen der Expertenkommission auf die Stellungnahme der Universitäten Fribourg und Zürich

Die Expertenkommission nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Sie sieht keinen Anlass, den Fremdevaluationsbericht anzupassen. Damit bleibt namentlich der Expertenbericht in Kapitel 3 und der Anhang I, das heisst die Tabelle mit der Auflage und den Empfehlungen, unverändert.

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsanträge der Expertenkommission

Auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichtes der Universitäten Fribourg und Zürich und der Vor-Ort-Visite im Rahmen der Fremdevaluation beantragt die Expertenkommission gestützt auf Artikel 15 Absatz 3, den Weiterbildungsgang MAS Kognitive Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche

mit einer Auflage zu akkreditieren.

Die Auflage muss in einem Zeitraum von 1 Jahr erfüllt werden.

Für die Auflage und die Empfehlungen verweisen wir auf die im Anhang I aufgeführte Tabelle.

6 Anhänge

Siehe folgende Seiten

I Tabelle Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien „Psychotherapie“, inklusive Auflagen und Empfehlungen

II Stellungnahme der verantwortlichen Organisation zur Fremdevaluation der Experten-kommission

I Tabelle Qualitätsstandards und Akkreditierungskriterien „Psychotherapie“, inklusive Auflagen und Empfehlungen

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation der Weiterbildung in Kognitiver Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche, Universitäten Fribourg und Zürich					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.		**Erfüllung**			**Empfehlungen**
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
Prüfbereich 1 Leitbild und Ziele					
1.1 Leitbild	a.	X			Die Expertenkommission empfiehlt, die vorhandene Evidenz für die Wirkung kognitiver Verhaltenstherapie bei psychischen Störungen im Kindes- und Jugendalter im Leitbild zu verankern.
	b.	X			Die Expertenkommission empfiehlt der Studienleitung, die im Bericht genannte Schwerpunktsetzung im Curriculum umzusetzen, namentlich den Einbezug des systemischen Ansatzes, wie er im Leitbild genannt wird.
1.2 Ziele des Weiterbildungsgangs	a.	X			
	b.	X			
Prüfbereich 2 Rahmenbedingungen der Weiterbildung					
2.1 Zulassung, Dauer und Kosten	a.	X			Die Expertenkommission empfiehlt zu erwägen, die Aufnahmegespräche mit zwei oder drei Personen von Seiten des Weiterbildungsgangs durchzuführen.
	b.	X			
2.2 Organisation	a.		X		Die Expertenkommission empfiehlt dem Weiterbildungsgang zu erwägen, den Beirat durch neue Akteure zu ergänzen und ihn vermehrt aktiv zu nutzen, zum Beispiel in der Curriculumsentwicklung. Die Expertenkommission empfiehlt weiter, die Rekurskommission ins Organigramm aufzunehmen, das Vorgehen im Beschwerde- und Rekursfall explizit darzulegen und für alle Beteiligten transparent zu machen. Zudem sollte die Wahl und die Aufgabe der beiden Rekurspersonen transparent formuliert werden. Die Expertenkommission empfiehlt dem Weiterbildungsgang zu erwägen, eine niederschwelligere Stelle vor dem formellen Beschwerdeweg als vermittelnde Instanz vorzuschalten und den Weiterzubildenden zugänglich zu machen. *Auflage zu Art. 13g PsyG siehe unten*
	b.	X			
2.3 Ausstattung	a.	X			
	b.	X			
Prüfbereich 3 Inhalte der Weiterbildung					
3.1 Grundsätze	a.	X			
	b.	X			
3.2 Weiterbildungsteile	a.	X			
	b.	X			

Akkreditierung von Weiterbildungsgängen in Psychotherapie					
Fremdevaluation der Weiterbildung in Kognitiver Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche, Universitäten Fribourg und Zürich					
Qualitätsstandards als Grundlage für die Beurteilung des Akkreditierungskriteriums b.		**Erfüllung**			**Empfehlungen**
Grundsatz Zielsetzung des Weiterbildungsgangs in Psychotherapie ist die Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie ihre Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.		erfüllt	teilweise erfüllt	nicht erfüllt	
3.3 Wissen und Können	a.	X			
	b.	X			Die Expertenkommission empfiehlt die Verzahnung von Theorie und Praxisseminar zu prüfen.
	c.	X			
3.4 Eigene psychotherapeutische Tätigkeit	a.	X			
3.5 Supervision	a.	X			
3.6 Selbsterfahrung	a.	X			Die Expertenkommission empfiehlt, die Beurteilung der Weiterzubildenden durch die Studienleitung und die Selbsterfahrung im eigentlichen Sinn strikt voneinander zu trennen.
3.7 Klinische Praxis	a.	X			
Prüfbereich 4 Weiterzubildende					
4.1 Beurteilungssystem	a.	X			
	b.	X			
4.2 Bescheinigung von Weiterbildungsleistungen	a.	X			
4.3 Beratung und Unterstützung	a.	X			
	b.	X			
Prüfbereich 5 Weiterbildnerinnen und Weiterbildner					
5.1 Auswahl	a.	X			
5.2 Qualifikationen der Dozentinnen und Dozenten	a.	X			
5.3 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren sowie der Selbsterfahrungstherapeutinnen und –therapeuten	a.	X			Die Expertenkommission empfiehlt, dass die SelbsterfahrungstherapeutInnen aus einer anderen therapeutischen Richtung als der kognitiven Verhaltenstherapie über einen Master in Psychologie, einen anerkannten Weiterbildungsabschluss in Psychotherapie, ausserhalb der kognitiven Verhaltenstherapie, sowie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen sollen.
5.4 Fortbildung	a.	X			Die Expertenkommission empfiehlt, die Fortbildungspflicht mit einer Selbstdeklaration der Dozierenden einzufordern, die besagt, dass sie auf dem jeweiligen Stand des Wissens dozieren.
5.5 Beurteilung	a.	X			
Prüfbereich 6 Qualitätssicherung und Evaluation					
6.1 Qualitätssicherungssystem	a.	X			Die Expertenkommission empfiehlt, die Evaluation der Supervision möglichst rechtzeitig im Verlaufe der Weiterbildung durchzuführen und zurück zu melden, solange noch Gestaltungsspielraum besteht.
	b.	X			
6.2 Evaluation	a.	X			Die Expertenkommission empfiehlt, von der Nutzung einer Rückmeldung der Selbsterfahrungstherapeuten und –therapeutinnen zur Evaluation und Qualitätsentwicklung des Weiterbildungsgangs abzusehen.
	b.	X			

Akkreditierungskriterien (Art. 13 PsyG)		Erfüllung			Auflage(n)
Der Weiterbildungsgang wird akkreditiert wenn		erfüllt	teil-weise erfüllt	nicht erfüllt	
er unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer anderen geeigneten Organisation steht (verantwortliche Organisation)	a.	X			
er es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Weiterbildungsziele nach Artikel 5 zu erreichen	b.	X			
er auf die Hochschulausbildung in Psychologie aufbaut	c.	X			
er eine angemessene Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Personen in Weiterbildung vorsieht	d.	X			
er sowohl Theorie als auch deren praktische Anwendung umfasst	e.	X			
er von den Personen in Weiterbildung die persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt	f.	X			
die verantwortliche Organisation über eine unabhängige und unparteiische Instanz verfügt, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in einem fairen Verfahren entscheidet	g.		X		Auflage: Der Weiterbildungsgang muss die Unabhängigkeit des Rekursverfahrens sichern, den Prozess ausformulieren und den Weiterzubildenden bekannt machen.
Akkreditierungsantrag der Expertenkommission		**akkreditiert**			
Die Expertenkommission empfiehlt, die Weiterbildung in Kognitiver Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche der Universitäten Fribourg und Zürich		ohne Auf-lagen	mit Auf-lagen	nicht	zu akkreditieren. Die Auflage muss in einem Zeitraum von 1 Jahr erfüllt werden.
			X		

II Stellungnahme der Verantwortlichen Organisation zur Fremdevaluation der Experten-kommission

UNI FR
UNIVERSITÉ DE FRIBOURG
UNIVERSITÄT FREIBURG

Universität Zürich[UZH]

MAS Kognitive Verhaltenstherapie
mit Schwerpunkt Kinder & Jugendliche

Departement für Psychologie
Prof. Dr. Simone Munsch
2, Rue P.A. de Faucigny
1700 Fribourg

Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ)
Herrn Berchtold von Steiger
Effingerstrasse 15
3001 Bern

Fribourg, den 23.02.2017

Sehr geehrter Herr von Steiger

Herzlichen Dank für die Zusendung des Fremdevaluationsberichtes unseres „MAS in Kognitiver Verhaltenstherapie mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche“ der Universitäten Fribourg und Zürich.

Wir haben uns gefreut, Sie und die Expertenkommission im Rahmen der Vor-Ort-Visite kennenzulernen und danken Ihnen für die Anmerkungen und Empfehlungen zur Optimierung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsganges.

Einige Ihrer Hinweise sind bereits vorbereitet oder umgesetzt worden, der grösste Teil wird jedoch Gegenstand der Sitzung des Leitungsgremiums am 13. März 2017 sein. Wir werden die noch offenen Punkte hier diskutieren und schliesslich gemeinsam deren bestmögliche Umsetzung besprechen. Über das weitere Vorgehen und die Fortschritte werden wir Sie gerne auf dem Laufenden halten. Den aktuellen Stand der Umsetzungen entnehmen Sie bitte der Aufstellung anbei.

Der Fremdevaluationsbericht entspricht inhaltlich und formal den Besprechungen an der Vor-Ort-Visite und es bestehen unsererseits keinerlei Vorbehalte.

Wir danken Ihnen für den reibungslosen und konstruktiven Ablauf des Akkreditierungsprozesses und sehen dem weiteren Verfahren gespannt entgegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen der Steuergruppe und des Leitungsgremiums

Prof. Dr. Simone Munsch

Prof. Dr. Guy Bodenmann

Prüfbereich		Empfehlung/Auflage	Status
1.1 Leitbild	a.	Die Expertenkommission empfiehlt, die vorhandene Evidenz für die Wirkung kognitiver Verhaltenstherapie bei psychischen Störungen im Kindes- und Jugendalter im Leitbild zu verankern.	Das Gesamtcurriculum wird zurzeit entsprechend überarbeitet, inklusive des Leitbildes.
	b.	Die Expertenkommission empfiehlt der Studienleitung, die im Bericht genannte Schwerpunktsetzung im Curriculum umzusetzen, namentlich den Einbezug des systemischen Ansatzes, wie er im Leitbild genannt wird.	Dies wird bei der Überarbeitung und Implementierung des Curriculums berücksichtigt werden.
2.1 Zulassung, Dauer und Kosten	a.	Die Expertenkommission empfiehlt zu erwägen, die Aufnahmegespräche mit zwei oder drei Personen von Seiten des Weiterbildungsgangs durchzuführen.	Wir werden die organisatorische Machbarkeit sowie die finanziellen Folgen für die Weiterbildungsteilnehmer, die durch die Umsetzung dieses Punktes entstehen, entsprechend ihrem Vorschlag anlässlich der Leitungssitzung im März prüfen.
2.2 Organisation	a.	Die Expertenkommission empfiehlt dem Weiterbildungsgang zu erwägen, den Beirat durch neue Akteure zu ergänzen und ihn vermehrt aktiv zu nutzen, zum Beispiel in der Curriculumsentwicklung. Die Expertenkommission empfiehlt weiter, die Rekurskommission ins Organigramm aufzunehmen, das Vorgehen im Beschwerde- und Rekursfall explizit darzulegen und für alle Beteiligten transparent zu machen. Zudem sollte die Wahl und die	Das Vorgehen zur Neubesetzung des Beirates wird anlässlich der Leitungssitzung besprochen werden. Zur Auflage: Zurzeit wird mit dem Rechtsdienst der Universität Zürich die Zusammensetzung der aktuellen und künftigen Rekurskommission geprüft.

		Aufgabe der beiden Rekurspersonen transparent formuliert werden. Die Expertenkommission empfiehlt dem Weiterbildungsgang zu erwägen, eine niederschwelligere Stelle vor dem formellen Beschwerdeweg als vermittelnde Instanz vorzuschalten und den Weiterzubildenden zugänglich zu machen. Auflage zu Art. 13g PsyG	
3.3 Wissen und Können	b.	Die Expertenkommission empfiehlt die Verzahnung von Theorie und Praxisseminar zu prüfen.	Wir werden die weitere Umsetzung dieses Punktes anlässlich der Leitungssitzung im März besprechen.
3.6 Selbsterfahrung	a.	Die Expertenkommission empfiehlt, die Beurteilung der Weiterzubildenden durch die Studienleitung und die Selbsterfahrung im eigentlichen Sinn strikt voneinander zu trennen.	Diese Trennung wird weiterhin strikt beibehalten werden.
5.3 Qualifikationen der Supervisorinnen und Supervisoren sowie der Selbsterfahrungstherapeutinnen und –therapeuten	a.	Die Expertenkommission empfiehlt, dass die SelbsterfahrungstherapeutInnen aus einer anderen therapeutischen Richtung als der kognitiven Verhaltenstherapie über einen Master in Psychologie, einen anerkannten Weiterbildungsabschluss in Psychotherapie, ausserhalb der kognitiven Verhaltenstherapie, sowie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen sollen.	Diese Voraussetzungen wurden bereits im Curriculum aufgenommen.
5.4 Fortbildung	a.	Die Expertenkommission empfiehlt, die Fortbildungspflicht mit einer Selbstdeklaration der Dozierenden einzufordern, die besagt, dass sie auf dem jeweiligen Stand des Wissens dozieren.	Alle unsere Dozenten sind Experten auf ihrem Gebiet und viele publizieren im Fachbereich auf höchstem internationalen Niveau, was wir mit ständiger Fortbildung gleichsetzen.

			Zudem werden wir die weitere Umsetzung der Empfehlung anlässlich der Leitungssitzung im März prüfen.
6.1 Qualitätssicherungssystem	a.	Die Expertenkommission empfiehlt, die Evaluation der Supervision möglichst rechtzeitig im Verlaufe der Weiterbildung durchzuführen und zurück zu melden, solange noch Gestaltungsspielraum besteht.	Dieser Punkt ist seit der Vor-Ort-Visite der AAQ bereits implementiert.
6.2 Evaluation	a.	Die Expertenkommission empfiehlt, von der Nutzung einer Rückmeldung der Selbsterfahrungstherapeuten und –therapeutinnen zur Evaluation und Qualitätsentwicklung des Weiterbildungsgangs abzusehen.	Dies ist bereits umgesetzt und wird beibehalten.

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch